

Teil I

1955	Ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 1955	Nr. 47
Tag	Inhalt:	Seite
23. 12. 55	Finanzverfassungsgesetz	817
24. 12. 55	Zehntes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs	819
23. 12. 55	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	820
23. 12. 55	Gesetz über die Aufhebung von Bestimmungen über den Seidenbau	834
23. 12. 55	Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundgesetzes	835
23. 12. 55	Zweites Gesetz über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken	840
23. 12. 55	Kindergeldergänzungsgesetz	841
24. 12. 55	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)	849
21. 12. 55	Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens	850
23. 12. 55	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung	853
23. 12. 55	Verordnung zur Änderung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung	860
23. 12. 55	Zweite Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes	861
22. 12. 55	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Laufbahnen des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes	862

In Teil II Nr. 28, ausgegeben am 19. Dezember 1955, sind veröffentlicht: Gesetz über das Protokoll vom 1. Februar 1955 betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 24. Oktober 1953 über die Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Vertragspartnern des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und Japan. — Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen. — Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzverfassungsgesetz).

Vom 23. Dezember 1955.

Auf Grund des Artikels 107 des Grundgesetzes hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Grundgesetzes

Artikel 106 und Artikel 107 des Grundgesetzes erhalten folgende Fassung:

„Artikel 106

(1) Der Ertrag der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden Steuern stehen dem Bund zu:

1. die Zölle,
2. die Verbrauchsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 2 den Ländern zustehen,
3. die Umsatzsteuer,
4. die Beförderungsteuer,
5. die einmaligen Vermögensabgaben und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben,

6. die Abgabe „Notopfer Berlin“,
7. die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer.

(2) Das Aufkommen der folgenden Steuern steht den Ländern zu:

1. die Vermögensteuer,
2. die Erbschaftsteuer,
3. die Kraftfahrzeugsteuer,
4. die Verkehrsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 1 dem Bund zustehen,
5. die Biersteuer,
6. die Abgaben von Spielbanken,
7. die Realsteuern,
8. die Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis.

(3) Vom Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen bis 31. März 1958 $33\frac{1}{3}$ vom Hundert dem Bund und $66\frac{2}{3}$ vom Hundert den Ländern,

ab 1. April 1958 35 vom Hundert dem Bund und 65 vom Hundert den Ländern zu.

(4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soll das Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Absatz 3) geändert werden, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Länder unterschiedlich entwickeln und in der Haushaltswirtschaft des Bundes oder der Länder ein so erheblicher Fehlbedarf entsteht, daß eine entsprechende Berichtigung des Beteiligungsverhältnisses zugunsten des Bundes oder zugunsten der Länder geboten ist. Hierbei ist von den folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben; Artikel 120 Abs. 1 bleibt unberührt.
2. Im Rahmen der ordentlichen Einnahmen haben der Bund und die Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben.
3. Die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder sind so aufeinander abzustimmen, daß ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird.

Das Beteiligungsverhältnis kann erstmals mit Wirkung vom 1. April 1958, im übrigen jeweils frühestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, welches das Beteiligungsverhältnis zuletzt bestimmt hat, geändert werden; dies gilt nicht für eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses nach Absatz 5.

(5) Werden den Ländern durch Bundesgesetz zusätzliche Ausgaben auferlegt oder Einnahmen entzogen, ist das Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zugunsten der Länder zu ändern, wenn der Tatbestand des Absatzes 4 gegeben ist. Ist die Mehrbelastung der Länder auf einen kurzen Zeitraum begrenzt, kann sie durch Bundesgesetz, das der Zustimmung

des Bundesrates bedarf, auch mit Finanzzuweisungen des Bundes ausgeglichen werden; in dem Gesetz sind die Grundsätze für die Bemessung dieser Finanzzuweisungen und für ihre Verteilung auf die Länder zu bestimmen.

(6) Als Einnahmen und Ausgaben der Länder im Sinne dieses Artikels gelten auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände). Die Landesgesetzgebung bestimmt, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

Artikel 107

(1) Das Aufkommen der Landessteuern steht den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches Aufkommen). Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können nähere Bestimmungen über die Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens einzelner Steuern (Steueranteile) getroffen werden.

(2) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist ein angemessener finanzieller Ausgleich zwischen leistungsfähigen und leistungsschwachen Ländern sicherzustellen; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen. Dieses Gesetz bestimmt, daß aus Beiträgen leistungsfähiger Länder (Ausgleichsbeiträgen) leistungsschwachen Ländern Ausgleichszuweisungen gewährt werden; in dem Gesetz sind die Voraussetzungen für die Ausgleichsansprüche und die Ausgleichsverbindlichkeiten sowie die Maßstäbe für die Höhe der Ausgleichsleistungen zu bestimmen. Das Gesetz kann auch bestimmen, daß der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt."

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 23. Dezember 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Zehntes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs (Vanadium-Titan-Roheisen, Stromschienen).

Vom 24. Dezember 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 7301 (Roheisen usw.) erhält der Absatz C - 1 (mit einem Gehalt an Vanadium usw.) folgende Fassung:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	1 - mit einem Gehalt an Vanadium von 0,5% bis 1% und an Titan von 0,3% bis 1% (EG)	frei	1

2. In der Tarifnr. 7316 (Oberbaustoffe usw.) erhält der Absatz A (Schienen) folgende Fassung:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	
		für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
	A-Schienen:		
	1 - Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall	18	18
	2 - andere:		
	a - neu (EG)	frei	18
	b - gebraucht (EG)	frei	18

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 24. Dezember 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Vom 23. Dezember 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Neufassung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291, 354) in der Fassung der Gesetze vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 15) und 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 994) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel II

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hat der Geschädigte die Wiederanstellung gewählt und wird er erst nach Ablauf eines Jahres zur Wiederaufnahme seines Dienstes aufgefordert, so ist er berechtigt, diese Aufforderung abzulehnen. In diesem Falle erhält er vom Zeitpunkt der Ablehnung an das Ruhegehalt, das er erhalten würde, wenn er wiederangestellt und aus dem neuen Amt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten wäre.“

2. Der bisherige Absatz 2 des § 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Personenkreis der §§ 20 und 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1951.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Der Antrag auf Wiedergutmachung ist bis zum 31. Dezember 1956 bei der für den Wohnort zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder mangels einer solchen bei dem Auswärtigen Amt zu stellen.

(2) Ist die in Absatz 1 bezeichnete Ausschlussfrist versäumt, so kann der Geschädigte, wenn er ohne sein Verschulden an der fristgerechten Antragstellung verhindert war, den Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachholen.“

4. § 7 wird aufgehoben.

Artikel III

Aufhebung und Änderung von Vorschriften des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

1. Artikel II Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 994) wird aufgehoben.

2. Artikel II Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Für Personen, die durch Artikel I dieses Gesetzes in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes einbezogen werden, beginnt die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge mit dem 1. August 1953, im Falle eines nach diesem Zeitpunkt liegenden Zuzugs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3) jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hat.“

Artikel IV

Übergangsvorschriften

1. Ist der Anspruch auf Wiedergutmachung bereits auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der bisher geltenden Fassung oder auf Grund früher geltender Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet worden, so bedarf es eines erneuten Antrages auch dann nicht, wenn der bereits angemeldete Anspruch bisher nicht begründet war. Eines erneuten Antrages bedarf es jedoch, wenn über den Anspruch durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftiges Urteil entschieden worden ist; die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft stehen einer erneuten Entscheidung nicht entgegen.
2. Stand dem Berechtigten nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in seiner bisherigen Fassung eine Wiedergutmachung in geringerem Umfange als nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu und ist die Wiedergutmachung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Vergleich geregelt worden, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf der Antragsfrist des § 24 Abs. 2 eine Abänderung des Vergleichs bei der zuständigen obersten Dienstbehörde beantragen; die auf Grund des Vergleichs zu gewährenden laufenden Bezüge werden

bis zur Entscheidung über den Abänderungsantrag weitergewährt.

3. Entscheidungen, die die Ansprüche von Geschädigten günstiger regeln, als nach diesem Gesetz vorgesehen ist, bleiben unberührt. Soweit Personen, die nach dem 31. März 1951 und vor dem 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Bundesgebiet oder Berlin (West) verlegt haben, nach der bisherigen Fassung des § 3 Rechte geltend machen konnten, verbleibt es dabei.
4. Ist die Gewährung eines laufenden Zuschusses zu den Dienstbezügen nach bisher geltendem Recht abgelehnt worden, so kann innerhalb dreier Monate nach Verkündung dieses Gesetzes ein neuer Antrag gestellt werden, wenn die Gewährung des Zuschusses gemäß § 22 b möglich ist. Der Zuschuß kann jedoch frühestens ab 1. April 1954 gewährt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Antrag noch nicht gestellt, aber seit dem 1. April 1954 eine den Erfordernissen des § 22 b entsprechende Wiederanstellung vorgenommen worden ist. Ist ein gemäß § 8 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz 1953) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 159) gestellter Antrag wegen Ablaufs des Rechnungsjahres nicht mehr entschieden, aber dennoch eine den Erfordernissen des § 22 b entsprechende Wiederanstellung vor dem 1. April 1954 vorgenommen worden, so kann der Zuschuß ausnahmsweise auch für einen Zeitraum vor dem 1. April 1954 gewährt werden. Soweit Zuschüsse bisher zugesichert worden sind, verbleibt es dabei.
5. Soweit gerichtliche Verfahren auf Grund dieses Gesetzes ihre Erledigung finden, bleiben Gebühren und Auslagen außer Ansatz.

Artikel V

Geltung im Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VI

Anwendung auf Personen,

die Ansprüche aus dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen

Unrechts für die im Ausland lebenden

Angehörigen des öffentlichen Dienstes herleiten

Artikel I, III bis V dieses Gesetzes gelten auch für Personen, die Ansprüche aus dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137) herleiten.

Artikel VII

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 mit der Maßgabe in Kraft, daß für Personen, denen auf Grund der Verlegung des Wohnsitzstichtages in § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie auf Grund der §§ 11 a, 21 a, 21 b und 31 a Ansprüche zustehen, die Zahlung laufender Bezüge mit dem 1. Januar 1954, im Falle eines nach diesem Zeitpunkt liegenden Zuzugs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3), mit dem Ersten des Monats, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hat, beginnt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 23. Dezember 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

I. ABSCHNITT Personenkreis

§ 1

(1) Wiedergutmachung nach diesem Gesetz erhalten Angehörige des öffentlichen Dienstes, die im Sinne des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) verfolgt und dadurch in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in ihrer Versorgung geschädigt worden sind, sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

(2) Als Angehörige des öffentlichen Dienstes gemäß Absatz 1 gelten auch Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit im Sinne des § 6 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201), die

1. in der ehemaligen Freien Stadt Danzig oder im Saargebiet,
2. in den dem Deutschen Reich nach dem 31. Dezember 1937 angegliederten Gebieten, einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren, zur Zeit der Angliederung

im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn standen oder versorgungsberechtigt waren.

§ 2

(1) Zu dem Personenkreis des § 1 gehören

1. die geschädigten Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn stehenden Personen, die nicht die Rechtsstellung eines Beamten oder Angestellten hatten,
2. die geschädigten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht,
3. die geschädigten Wartestandsbeamten, Ruhestandsbeamten und sonstigen Versorgungsempfänger,
4. die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der in Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen.

Den geschädigten Beamten (Nummern 1 und 4) werden die geschädigten nichtbeamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen mit den sich aus § 21 b ergebenden Maßgaben gleichgestellt, wenn auf Grund der Umstände anzunehmen ist, daß sie hauptsächlich Hochschullehrer geworden wären.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die dort bezeichneten Personen, die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, es sei denn, daß sie bei einer deutschen Behörde außerhalb des Landes Österreich

planmäßig angestellt waren und dort geschädigt worden sind, sowie auf die Hinterbliebenen dieser Personen.

§ 2a

(1) Den in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Personen stehen gleich die entsprechenden Angehörigen der

1. im Bundesgebiet befindlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die keine Gebietskörperschaften sind (Nichtgebietskörperschaften), und Verbände von Nichtgebietskörperschaften, sofern sie am 30. Januar 1933 Körperschaftsrechte hatten,
2. Verbände von Gebietskörperschaften,
3. in der Anlage 1 aufgeführten
 - a) außerhalb des Bundesgebiets befindlichen,
 - b) aufgelösten

Nichtgebietskörperschaften und Verbände von Nichtgebietskörperschaften,

4. in der Anlage 2 aufgeführten sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Hand.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die vorgenannten Anlagen durch Rechtsverordnung zu ergänzen.

(2) Ist eine Nichtgebietskörperschaft, ein Verband von Nichtgebietskörperschaften oder eine sonstige Einrichtung der öffentlichen Hand gemäß Absatz 1 vor dem 8. Mai 1945 in einer Einrichtung aufgegangen, die die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 nicht erfüllt, so stehen die in diese Einrichtung übernommenen und dort geschädigten Bediensteten den in Absatz 1 genannten Personen gleich. Entsprechendes gilt für Versorgungsempfänger.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Angehörige einer Gebietskörperschaft, eines Verbandes von Gebietskörperschaften, einer Nichtgebietskörperschaft, eines Verbandes von Nichtgebietskörperschaften oder einer sonstigen Einrichtung der öffentlichen Hand im Sinne des Absatzes 1 von Amts wegen von einer Einrichtung, die die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 nicht erfüllt, übernommen und dort geschädigt worden sind.

§ 2b

(1) Die Ehefrau oder Kinder eines in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlichen oder eines in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten gegen seinen Willen zurückgehaltenen Geschädigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) erhalten Zahlungen nach Maßgabe des § 11a, wenn ihnen im Falle des Todes des Geschädigten Witwen- oder Waisengeld oder ein Unterhaltsbeitrag ge-

währt werden könnte. Sind solche Berechtigten nicht vorhanden, so treten an ihre Stelle sonstige Personen mit einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Geschädigten. Ausschließungsgründe gemäß § 8 gelten nur, soweit sie in der Person des Geschädigten vorliegen.

(2) Den in Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlichen Geschädigten können durch die oberste Dienstbehörde solche Geschädigte gleichgestellt werden, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin aus Gründen in Gewahrsam gehalten werden, die im Bundesgebiet nicht anerkannt werden.

§ 3

(1) Wiedergutmachung wird nur gewährt, wenn der Berechtigte (§§ 2, 2b)

1. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 31. Dezember 1952 im Bundesgebiet genommen hat oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat
 - a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes) oder
 - b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenen-gesetzes), sofern die zur Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle die Anerkennung als Aussiedler für dieses Gesetz ausspricht oder
 - c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn er vor Ablauf des 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in das Ausland verlegt hatte oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht, nach dem Ausland gelangt war oder
 - d) als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes.

Eine nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) getroffene Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes gilt zugleich als Feststellung gemäß Nummer 2 Buchstabe d.

(2) Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, aber im Wege der Familienzusammenführung im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben, weil sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ständiger Wartung und Pflege bedürfen oder mindestens fünfundsechzig Jahre alt sind, können in die Regelung dieses Gesetzes einbezogen werden. Als Familienzusammenführung ist nur die Aufnahme durch den Ehegatten oder Verwandte gerader

Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister) anzusehen.

(3) Geschädigten, die bei einer Dienststelle im Bundesgebiet geschädigt worden sind, deren Aufgaben ganz oder überwiegend von einer Dienststelle im Bundesgebiet weitergeführt werden, wird Wiedergutmachung auch dann gewährt, wenn sie nach dem in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben. Entsprechendes gilt für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

§ 4*)

II. ABSCHNITT

Wiedergutmachungsanspruch

1. Voraussetzungen und Ausschließungsgründe

§ 5

(1) Wiedergutmachung wird unter den in § 1 bezeichneten Voraussetzungen für folgende Schädigungen gewährt:

1. bei Beamten und Berufssoldaten
 - a) Beendigung des Dienstverhältnisses auf Grund Strafurteils,
 - b) Entfernung aus dem Dienst,
 - c) Entlassung ohne Versorgung oder mit gekürzter Versorgung,
 - d) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand,
 - e) Versetzung in den Wartestand,
 - f) Versetzung in ein Amt oder auf einen Dienstposten mit niedrigerem Endgrundgehalt,
 - g) unterbliebene Beförderung, auch infolge Nichtzulassung zu vorgeschriebenen Prüfungen,
 - h) unterbliebene planmäßige Anstellung,
 - i) unterbliebene Berufung eines Beamten auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit;
2. bei Versorgungsempfängern
 - a) Entziehung der Versorgungsbezüge,
 - b) Kürzung der Versorgungsbezüge;
3. bei Angestellten und Arbeitern
 - a) Entlassung,
 - b) vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - c) Ablehnung der Übernahme in das Beamtenverhältnis, obwohl die Voraussetzungen dafür bei Anwendung rechtsstaatlicher Grundsätze vorlagen,
 - d) Verwendung in einer Tätigkeit mit geringerer Vergütung oder geringerem Lohn,
 - e) unterbliebene Verwendung in einer Tätigkeit mit höherer Vergütung oder höherem Lohn;

*) Außer Kraft gesetzt durch Gesetz vom 18. März 1952.

4. bei nichtbeamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen

Entziehung der Lehrbefugnis (*venia legendi*).

(2) Als Entlassung, vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, Entziehung der Versorgungsbezüge oder Entziehung der Lehrbefugnis im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Maßnahmen, die die gleiche Folge kraft Gesetzes hatten. Als Entlassung gelten ferner bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes in den im § 1 Abs. 2 erwähnten Gebieten die Ablehnung der Weiterverwendung und bei Personen, deren Dienstverhältnis mit der Ablegung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung geendet hat, die Nichtübernahme als außerplanmäßiger Beamter.

§ 6

Bei Maßnahmen auf Grund folgender Ausnahmegesetze wird vermutet, daß es sich um eine Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme im Sinne des § 1 gehandelt hat:

1. §§ 2 bis 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung der Gesetze vom 23. Juni, 20. Juli und 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389, 518, 655), vom 22. März, 11. Juli und 26. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 203, 604, 845) sowie Verordnung vom 16. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 666),
2. Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) sowie § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333), § 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1524), § 2 der Siebenten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 5. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1751) und § 10 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 722),
3. §§ 57, 59, 71, 72 und 101 Abs. 2 letzter Satz des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39),
4. Nr. 72 Abs. 1 der Besoldungsvorschriften vom 15. Mai 1940 (Reichsbesoldungsblatt S. 139) in der Fassung vom 8. August 1943 (Reichsbesoldungsblatt S. 167),
5. Anhaltisches Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Neuordnung der Verwaltung von öffentlichen Körperschaften und Anstalten vom 23. Mai 1933 (Gesetzessammlung für Anhalt S. 72),
6. Hessische Verordnung zur Sicherung der Verwaltung in den Gemeinden vom 20. März 1933 (Hessisches Regierungsblatt S. 27).

§ 7

Ein Einverständnis des Geschädigten mit der schädigenden Maßnahme steht einer Wiedergutmachung nicht entgegen.

§ 8

(1) Ausgeschlossen von der Wiedergutmachung sind geschädigte Angehörige des öffentlichen Dienstes und ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die

1. Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren oder
2. den Nationalsozialismus gefördert haben oder
3. rechtskräftig wegen eines begangenen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurteilt worden sind, die eine Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder den Verlust der Versorgungsbezüge nach sich gezogen hätte, es sei denn, daß das Urteil kraft Gesetzes als aufgehoben gilt oder im Wiederaufnahmeverfahren oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren aufgehoben ist oder die beamten- oder versorgungsrechtlichen Folgen des Urteils im Gnadenwege beseitigt sind oder
4. nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft haben.

Bei lediglich nomineller Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen kann ausnahmsweise Wiedergutmachung gewährt werden, wenn die Mitgliedschaft durch vorausgegangene nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen bedingt war, oder wenn der Geschädigte trotz der Mitgliedschaft den Nationalsozialismus aktiv bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist.

(2) Die Wiedergutmachung ist ferner ausgeschlossen, wenn eine gleiche Maßnahme aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen, die nicht mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang stehen, nach heutiger Rechtsauffassung gerechtfertigt gewesen wäre. Die Verheiratung einer Geschädigten ist kein beamten- oder tarifrechtlicher Grund im Sinne dieses Gesetzes.

2. Umfang

a) Beamte

§ 9

(1) Ein entlassener oder vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamter (§ 5), der die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, hat Anspruch auf bevorzugte Wiederanstellung, wenn er die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

(2) Dem Geschädigten ist die Rechtsstellung und die Besoldung zu gewähren, die er im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erreicht hätte, wenn er nicht entlassen oder vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden wäre. Für unterbliebene Anstellungen oder Beförderungen, die von der Ablegung einer Prüfung abhängig sind, ist ihm Gelegenheit zur nachträglichen Ablegung der Prüfung zu geben, wenn nicht im Hinblick auf das Lebens-

alter und die nachgewiesene Befähigung und Erprobung des Beamten für das höhere Amt auf die Ablegung der Prüfung verzichtet werden kann. Die Zeit zwischen der Entlassung oder vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand und der Wiederanstellung gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um Zeiten einer als Verfolgung anzusehenden oder bereits anerkannten Freiheitsentziehung im Sinne des § 16 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG), soweit diese nicht nach anderen Vorschriften erhöht anrechenbar sind; der Freiheitsentziehung im Sinne des § 16 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes wird auch ein Leben unter haftähnlichen oder menschenunwürdigen Bedingungen im Ausland gleichgeachtet. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich ferner um die bis zum 8. Mai 1945 aus Verfolgungsgründen in schwerer wirtschaftlicher Notlage verbrachte Zeit.

(3) Sind Planstellen der nach Absatz 2 erforderlichen Art bei dem Dienstherrn nicht vorgesehen, so kann der Geschädigte auch in einer Planstelle mit geringerem Endgrundgehalt innerhalb seiner Laufbahn wiederangestellt werden; er hat in diesem Falle Anspruch auf Dienstbezüge und Amtsbezeichnung, wie wenn er gemäß Absatz 2 angestellt worden wäre.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, die in den Wartestand versetzt worden sind (§ 5).

§ 10

(1) Bis zur Wiederanstellung (§ 9) erhält der Geschädigte als Ruhestandsbeamter das Ruhegehalt, das ihm zustehen würde, wenn er wiederangestellt und aus dem neuen Amt bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten wäre. Das gleiche gilt, wenn die Wiederanstellung aus beamtenrechtlichen Gründen unterbleibt.

(2) Stimmt der Geschädigte einer Wiederanstellung nach § 9 Abs. 3 nicht zu, so ist er im Ruhestand zu belassen; er erhält alsdann als Ruhegehalt bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit die Dienstbezüge, nach denen das Ruhegehalt gemäß Absatz 1 bemessen wird.

(3) Ist dem Geschädigten nach Ablauf von drei Monaten seit der Zustellung der Wiedergutmachungsentscheidung (§ 26) noch keine der Vorschrift des § 9 entsprechende Wiederanstellung angeboten worden, so erhält er von diesem Zeitpunkt an als Ruhegehalt die Dienstbezüge, die sich ergeben würden, wenn er entsprechend seinem Wiedergutmachungsanspruch wiederangestellt worden wäre. Vom Zeitpunkt des Eintritts der Dienstunfähigkeit oder der Erreichung der Altersgrenze an wird ihm das Ruhegehalt gewährt, das ihm zustehen würde, wenn er wiederangestellt und aus dem neuen Amt im vorgenannten Zeitpunkt in den Ruhestand getreten wäre.

§ 11

(1) Hat der Geschädigte (§ 9) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die gesetzliche Altersgrenze erreicht oder ist er dienstunfähig geworden, so wird ihm als Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt gewährt, das ihm zugestanden hätte, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt im Dienst verblieben wäre. Dabei sind Beförderungen, die der Beamte im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erlangt hätte, zu berücksichtigen. § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 finden Anwendung.

(2) Ist die Dienstunfähigkeit infolge einer nationalsozialistischen Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme eingetreten, so wird das Ruhegehalt so berechnet, wie wenn der Beamte bis zur Erreichung der Altersgrenze im Dienst verblieben wäre.

§ 11 a

(1) Die Ehefrau oder Kinder eines in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlichen oder eines in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten gegen seinen Willen zurückgehaltenen Geschädigten (§ 9) oder einer diesem gemäß § 2b Abs. 2 gleichgestellten Person erhalten Zahlungen in Höhe der Dienstbezüge, die dem Geschädigten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestanden hätten, wenn er in diesem Zeitpunkt nach Maßgabe des § 9 wiederangestellt worden wäre und die der Berechnung seines Ruhegehalts nach § 18 zugrunde zu legen wären. Hat der Geschädigte die gesetzliche Altersgrenze erreicht, so tritt an die Stelle der Dienstbezüge nach Satz 1 das Ruhegehalt, das ihm nach § 10 Abs. 1 oder § 11 zustehen würde. Wenn Berechtigte nach Satz 1 nicht vorhanden sind, können die Bezüge an sonstige Personen, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Geschädigten haben, in Höhe ihres Unterhaltsanspruchs ausgezahlt werden; sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und übersteigen ihre Ansprüche die Bezüge nach Satz 1 oder 2, so werden die einzelnen Beträge anteilmäßig gekürzt.

(2) Nach seiner Heimkehr (§ 3 Abs. 1 Nr. 2a) erhält der Geschädigte bis zur Entscheidung über seinen eigenen Wiedergutmachungsantrag, längstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er entlassen wird, die in Absatz 1 bezeichneten Beträge als Ruhegehalt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich ein geschädigter Ruhestandsbeamter (§ 17) in Kriegsgefangenschaft oder im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten gegen seinen Willen zurückgehalten wird.

§ 12

Bei einem auf Zeit gewählten oder ernannten Beamten wird unterstellt, daß er bis zum 31. Dezember 1946, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit oder bis zur Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres oder bis zu seinem Tode im Amt verblieben wäre.

§ 13

Das sich nach § 10 Abs. 1 sowie den § 11 und 12 ergebende Ruhegehalt ist auch der Bemessung der Hinterbliebenenbezüge zugrunde zu legen; dies gilt auch dann, wenn die Ehe nach der Entlassung des Geschädigten oder dessen vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand oder Wartestand, jedoch vor Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres geschlossen worden ist. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn der Beamte infolge einer nationalsozialistischen Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme verstorben ist.

§ 14

Für Beamte, die in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt worden sind (§ 5), und ihre Hinterbliebenen gelten § 9 Abs. 2 und 3, §§ 11 und 13 entsprechend.

§ 15

(1) Einem Beamten, dessen Beförderung unterblieben ist (§ 5), ist Wiedergutmachung durch Nachholung der Beförderung zu gewähren, die er im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erlangt hätte. § 9 Abs. 2 Satz 2, §§ 11 und 13 gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn die planmäßige Anstellung oder die Berufung eines Beamten auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unterblieben ist.

§ 16

Beamte, die infolge Strafurteils oder Dienststrafurteils aus dem Dienst ausgeschieden oder entfernt worden sind (§ 5), gelten im Sinne der §§ 9 bis 13 als entlassene Beamte. Die Wiedergutmachung nach diesen Vorschriften setzt voraus, daß

1. das Urteil kraft Gesetzes als aufgehoben gilt oder im Wiederaufnahmeverfahren oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren aufgehoben ist oder
2. die beamten- oder versorgungsrechtlichen Folgen des Urteils im Gnadenwege beseitigt sind.

§ 17

Ruhestandsbeamte sowie Witwen und Waisen, denen das Ruhegehalt oder das Witwen- oder Waisengeld ganz oder teilweise entzogen worden ist (§ 5), haben Anspruch auf Wiedergewährung der entzogenen Versorgungsbezüge.

§ 18

(1) Die Versorgung gemäß den §§ 10, 11, 12, 13 und 17 regelt sich nach dem Recht des Dienstherrn, gegen den sich der Wiedergutmachungsanspruch richtet. Entsprechendes gilt für die gemäß § 11 a zu gewährenden Zahlungen.

(2) Soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, finden die versorgungsrechtlichen Vorschriften des für die Bundesbeamten geltenden Beamtengesetzes Anwendung. Die ruhegehaltfähigen Dienst-

bezüge bemessen sich nach den Besoldungsordnungen A und B ohne die für die Polizeivollzugsbeamten früher geltenden Untergruppen (Fußnoten).

§ 19

(1) Für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird eine Entschädigung in Höhe der sich nach den §§ 10, 11, 12, 13, 17 und 18 ergebenden Versorgungsbezüge gewährt.

(2) In den Ländern geltende Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen, die die Gewährung einer Entschädigung für entgangene Bezüge aus der Zeit vor dem 1. April 1950 vorsehen, bleiben unberührt, soweit das Land oder eine der Landesaufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts nach diesem Gesetz zur Wiedergutmachung verpflichtet ist.

b) Berufssoldaten

§ 20

(1) Auf die Wiedergutmachungsansprüche der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht sowie ihrer Hinterbliebenen finden § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 sowie die §§ 11, 11 a, 13 bis 19 entsprechende Anwendung mit folgender Maßgabe:

1. Die noch dienstfähigen Berufssoldaten sind nach Möglichkeit in einem Amt anzustellen, für das sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen oder sich in einer angemessenen Einarbeitungszeit verschaffen können.
2. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich nach den Besoldungsordnungen A und B; die Einreihung in diese Besoldungsordnungen richtet sich nach der als Anlage 3 beigefügten Tabelle. Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A bestimmt sich nach den für Beamte geltenden Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes; die Ausführung regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(2) Zur früheren Wehrmacht gehören sowohl die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) wie die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr.

c) Angestellte und Arbeiter

§ 21

(1) Auf die Wiedergutmachungsansprüche der Angestellten und Arbeiter, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn haben oder ohne die Schädigung erlangt haben würden, finden die Vorschriften der §§ 9 bis 19 entsprechende Anwendung.

(2) Für die übrigen Angestellten und Arbeiter gelten die §§ 9, 14 und 15 entsprechend.

(3) Angestellte und Arbeiter, die im Verlaufe ihrer Beschäftigung nicht in das Beamtenverhältnis übergeführt worden sind, obwohl die Voraussetzungen dafür bei Anwendung rechtsstaatlicher Grundsätze vorlagen, sind unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 nachträglich in das Beamtenverhältnis überzuführen. Das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit sind so festzusetzen, wie wenn der Angestellte oder Arbeiter rechtzeitig in das Beamtenverhältnis übergeführt worden wäre.

(4) Der wiedergutmachungspflichtige Dienstherr hat auch Wiedergutmachung für einen Schaden zu gewähren, den Angestellte und Arbeiter durch Entlassung oder vorzeitige Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses in einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes erlitten haben.

§ 21 a

(1) Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 21 Abs. 2 erhalten, sofern sie ohne die schädigende Maßnahme (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 a, b) nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens fünfzehn Jahren erreicht haben würden und dienstfähig sind, bis zur Wiedereinstellung oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres oder bis zur Erlangung des Angestelltenruhegeldes oder der Invalidenrente, Bezüge in Höhe der Hälfte des Arbeitseinkommens (Vergütung oder Lohn), das ihnen zugestanden hätte, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des ihnen zuerkannten Wiedergutmachungsanspruchs wiedereingestellt worden wären. Wird die Dienstfähigkeit wiedererlangt oder das Angestelltenruhegeld oder die Invalidenrente wegen Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit entzogen (§ 1293 der Reichsversicherungsordnung, § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes), so lebt der Anspruch auf Bezüge nach Satz 1 wieder auf.

(2) Ist dem Geschädigten, der zur Zeit der Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag (§ 26) die nach Absatz 1 erforderliche Dienstzeit erreicht haben würde, nach Ablauf von drei Monaten seit der Zustellung der Wiedergutmachungsentscheidung noch keine der Vorschrift des § 9 entsprechende Wiedereinstellung angeboten worden, so erhöhen sich von diesem Zeitpunkt an die ihm nach Absatz 1 zustehenden Bezüge auf das volle Arbeitseinkommen. Würde die nach Absatz 1 erforderliche Dienstzeit erst später erreicht sein, so werden vom Ersten des Monats an, in dem sie erreicht wäre, die erhöhten Bezüge gemäß Satz 1 gewährt.

(3) Auf die vorstehenden Bezüge wird Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst voll angerechnet. Sonstige steuerpflichtige Arbeits-einkünfte aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes werden auf die Bezüge in Höhe von zwei Dritteln angerechnet; mindestens

bleibt ein Betrag von einhundertfünfzig Deutsche Mark monatlich anrechnungsfrei. Die Vorschriften der §§ 159, 162 und 165 des Bundesbeamtengesetzes gelten sinngemäß.

(4) § 11 a gilt sinngemäß.

d) Nichtbeamtete Hochschulprofessoren und Privatdozenten

§ 21 b

Auf die Wiedergutmachungsansprüche der nicht-beamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie ihrer Hinterbliebenen finden die Vorschriften der §§ 9, 10, 11, 11 a, 13, 16, 18 und 19 entsprechende Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. Wäre der Geschädigte im Verlauf seiner akademischen Laufbahn voraussichtlich

a) beamteter Dozent oder außerplanmäßiger Professor,

b) beamteter außerordentlicher Professor,

c) ordentlicher Professor

geworden, so ist ihm die Rechtsstellung und die Besoldung zu gewähren, als ob er im Falle

von a) ein Amt der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Professoren, die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten an den wissenschaftlichen Hochschulen,

von b) ein Amt der Besoldungsgruppe H 2,

von c) ein Amt der Besoldungsgruppe H 1 b

bekleidet hätte, wobei die für Einzelfälle zugelassenen Sonderregelungen sowie Einnahmen an Unterrichtsgebühren unberücksichtigt bleiben.

2. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Diätendienstalter beginnen mit der Habilitation, sofern sich nicht nach anderen Vorschriften ein früherer Zeitpunkt ergibt. Die Zeit zwischen der Entziehung der Lehrbefugnis und der Wiederanstellung gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

III. ABSCHNITT

Wiedergutmachungspflicht

§ 22

(1) Zur Wiedergutmachung verpflichtet ist der Dienstherr, in dessen unmittelbarem Dienstbereich die Schädigung stattgefunden hat.

(2) Hat die Schädigung im Bereich einer Dienststelle des Reichs oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder Nichtgebietskörperschaft stattgefunden, die seither weggefallen ist oder ihren Sitz außerhalb des Bundesgebietes hat, so ist wiedergutmachungspflichtig der Dienstherr, der die Aufgaben der Dienststelle im Bundesgebiet ganz oder überwiegend weiterführt. Werden die Aufgaben weder

ganz noch überwiegend von einem Dienstherrn im Bundesgebiet weitergeführt, so trifft die Wiedergutmachungspflicht den Bund.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Geschädigte im Bundesgebiet im öffentlichen Dienst als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit verwendet wird oder nach dem 8. Mai 1945 bis zum Eintritt in den Ruhestand verwendet worden ist; in diesem Falle trifft die Wiedergutmachungspflicht den derzeitigen oder letzten Dienstherrn.

(4) Ob eine Dienststelle, gegebenenfalls welche, die Aufgaben im Sinne des Absatzes 2 weiterführt, entscheiden im Zweifelsfalle die Bundesminister des Innern und der Finanzen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Schädigung im Bereich einer Einrichtung im Sinne des § 2a Abs. 1 Nr. 4 stattgefunden hat. Werden im Falle des Absatzes 2 Satz 1 die Aufgaben einer Nichtgebietskörperschaft ganz oder überwiegend von einer Einrichtung im Bundesgebiet weitergeführt, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, so ist diese Einrichtung zur Wiedergutmachung verpflichtet.

§ 22a

(1) Hat der geschädigte Beamte einen Anspruch auf Wiederanstellung oder Beförderung gegen den Bund und steht im Bereiche der zuständigen obersten Bundesbehörde keine freie Planstelle zur Verfügung, die der ihm zu gewährenden Rechtsstellung und Besoldung entspricht, so hat der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zum Zwecke der Unterbringung des Geschädigten eine vorhandene Planstelle mit dem Zusatz „künftig umzuwandeln in Besoldungsgruppe...“ in eine Planstelle einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt umzuwandeln oder, falls die Wiederanstellung oder Beförderung auf diese Weise nicht durchführbar ist, eine Planstelle der erforderlichen Art mit dem Zusatz „künftig wegfallend“ im Haushaltsplan zusätzlich auszubringen. Diese Maßnahmen sind auch dann zulässig, wenn für den wiedergutmachungsberechtigten Beamten eine seiner dienstlichen Eignung entsprechende Verwendung in einer freien Planstelle nicht möglich ist.

(2) Freie planmäßige Stellen sind mit Beamten zu besetzen, die aus einer Planstelle nach Absatz 1 besoldet werden und die erforderliche Vor- und Ausbildung für das zu übertragende Amt besitzen. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Wird der Beamte in eine Planstelle des ordentlichen Stellenplans eingewiesen, so fällt die zusätzliche Planstelle weg; war die Stelle umgewandelt, so entfällt die Höherstufung.

§ 22b

(1) Wird ein geschädigter Beamter, dessen Wiederanstellungsanspruch sich gegen den Bund richtet, für den sich aber keine geeignete Verwendungsmöglichkeit im Bundesdienst bietet, von einem anderen Dienstherrn wiederangestellt (§ 9), so kann diesem vor der Wiederanstellung von der obersten

Bundesbehörde (§ 26 Abs. 1) mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen ein laufender Zuschuß aus Bundesmitteln zugesichert werden.

(2) Der Zuschuß beträgt die Hälfte der Aufwendungen, die dem Bund an Dienstbezügen entstehen würden, wenn er den geschädigten Beamten wiederangestellt hätte. Hat der andere Dienstherr den geschädigten Beamten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits als Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit in einer nicht dem Wiedergutmachungsbescheid entsprechenden Rechtsstellung übernommen, so ist der Zuschuß höchstens bis zum Betrage der in Durchführung der Wiedergutmachung entstehenden Mehraufwendungen zu bemessen.

(3) Der laufende Zuschuß entfällt für die Zeit, während der der Beamte nach der Wiederanstellung keine Dienstbezüge erhält. Er vermindert sich, solange der Beamte nicht die Dienstbezüge in der ihm nach dem Wiedergutmachungsbescheid zustehenden Höhe erhält, in dem der Verminderung der Bezüge entsprechenden Verhältnis.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Angestellte und Arbeiter entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der laufende Zuschuß nach Absatz 2 Satz 2 auch zugesichert werden kann, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch einen anderen Dienstherrn übernommen worden sind; der Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit entspricht die Begründung eines dem Wiedergutmachungsbescheid entsprechenden Rechtsverhältnisses.

(5) Nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 4 kann ein laufender Zuschuß auch zugesichert werden, wenn ein geschädigter Beamter als Dienstordnungsangestellter oder ein geschädigter Dienstordnungsangestellter als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit von einem anderen Dienstherrn mit der Besoldung übernommen wird, die dem Wiedergutmachungsbescheid entspricht. Im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 entspricht der Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit die Übernahme als Dienstordnungsangestellter, der Übernahme als Dienstordnungsangestellter die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit.

§ 22c

Wird ein Geschädigter (§ 9) von einem anderen als dem zur Wiedergutmachung verpflichteten Dienstherrn eingestellt oder als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in einer Planstelle angestellt, so sind die Aufwendungen für die Beschäftigung dieses Geschädigten oder die Planstelle, die mit ihm besetzt wird, auf die Pflichtanteile gemäß §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen anzurechnen. Satz 1 gilt auch, wenn der Geschädigte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt oder in einer Planstelle angestellt worden ist.

§ 23

(1) Wird ein Geschädigter von einem anderen als dem zur Wiedergutmachung verpflichteten Dienstherrn im Bundesgebiet als Beamter auf Lebenszeit

oder auf Zeit oder als Angestellter oder Arbeiter mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhe-lohn wieder angestellt, so hat der zur Wiedergutmachung verpflichtete Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge zu dem Teil zu erstatten, der dem Verhältnis der bis zur Wiederaufstellung zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren berechnet, entspricht.

(2) Soweit Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aus Versorgungskassen gezahlt oder erstattet werden, steht der dem wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn zur Last fallende Anteil den Kassen zu.

(3) Bestimmungen der Satzungen der Versorgungskassen, nach denen Personen über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können oder nach denen für solche Personen höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu entrichten sind, finden keine Anwendung.

IV. ABSCHNITT

Verfahren

§ 24

(1) Wiedergutmachung wird nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die in § 2 Abs. 1 und § 2 b bezeichneten Personen.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1956 bei der für den Wohnort zuständigen Anmeldebehörde oder, wenn der Geschädigte sich im öffentlichen Dienst befindet, bei der Anstellungsbehörde oder der dieser entsprechenden Verwaltungsstelle zu stellen. Im Falle des späteren Zuzugs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3) endet die Frist gemäß Satz 1 ein Jahr nach der Wohnsitznahme im Bundesgebiet. Für Personen, die künftighin durch eine gemäß § 2 a Abs. 1 zu erlassende Rechtsverordnung in die Regelung dieses Gesetzes einbezogen werden, endet die Antragsfrist ein Jahr nach Verkündung der Rechtsverordnung. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Antrag rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde gestellt ist.

(3) Ist die in Absatz 2 genannte Frist versäumt, so schließt das den Antrag auf Wiedergutmachung nicht aus, wenn der Geschädigte ohne sein Verschulden verhindert war, den Antrag fristgerecht einzureichen.

(4) Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der Berechtigte seinen Wiedergutmachungsanspruch bereits auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet hat.

§ 24 a

Können Urkunden, die für die Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz erforderlich sind, nicht beigebracht werden, so können als Beweismittel auch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder notfalls des Antragstellers selbst zuge-

lassen werden. Zuständig für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen (§ 156 des Strafgesetzbuchs) ist in diesen Fällen auch die Dienststelle, die für die Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche zuständig ist.

§ 25

(1) Die Behörde, bei der der Antrag auf Wiedergutmachung gestellt ist oder an die der Antrag zur Bearbeitung abgegeben wird, hat alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln. Nach Klärung des Sachverhalts legt sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme der zuständigen obersten Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle des wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn vor.

(2) Oberste Dienstbehörde ist für die Geschädigten der früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen weitergeführt werden, die entsprechende oberste Bundesbehörde, für die Geschädigten der Bahn der Vorstand der Deutschen Bundesbahn (§ 20 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 955). Für die übrigen Fälle, in denen der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, bestimmt der Bundesminister des Innern, welche Behörde als oberste Dienstbehörde gelten soll.

§ 26

(1) Die Entscheidung über die Wiedergutmachung trifft die oberste Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle (§ 25), soweit nicht nach den in den Ländern geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen eine andere Behörde zuständig ist.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, auf Grund welcher Tatsachen und Beweismittel der Wiedergutmachungsanspruch anerkannt oder abgelehnt wird und in welchem Umfange Wiedergutmachung zu gewähren ist.

(3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen.

(4) Gegen eine Entscheidung, durch die der Wiedergutmachungsanspruch ganz oder teilweise abgelehnt wird, ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig, soweit nicht die in den Ländern geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen für Wiedergutmachungsansprüche gegen das Land oder eine der Landesaufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts einen anderen Rechtsweg vorsehen. Die Frist zur Beschreibung des Rechtsweges beträgt drei Monate seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

§ 27

(1) Wird der Wiedergutmachungsanspruch auf § 16 gestützt, so ist in den Fällen des § 16 Satz 2 die Entscheidung (§ 26) auszusetzen, bis das schädigende Urteil aufgehoben ist oder die beamten- oder versorgungsrechtlichen Folgen des Urteils im Gnadenwege beseitigt sind. Entsprechendes gilt, wenn der Wiedergutmachung ein Urteil im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 entgegensteht.

(2) Solange für den Bereich eines Dienstherrn eine Regelung über die Beseitigung strafrechtlicher oder dienststrafrechtlicher Maßnahmen nicht getroffen ist, stehen diese Maßnahmen einer Wiedergutmachung des erlittenen Schadens nicht entgegen.

§ 27a

Ist eine Einrichtung im Sinne des § 2a Abs. 1 Nr. 4 zur Wiedergutmachung verpflichtet, so finden die §§ 25 bis 27 keine Anwendung. Das Verfahren regelt sich in diesen Fällen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung mit Ausnahme der §§ 82, 90, 91 und 95.

V. ABSCHNITT

Zahlungsvorschriften

§ 28

Die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Falle des späteren Zuzugs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3) jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hat.

§ 29

(1) Die als Wiedergutmachung zu gewährenden Zahlungen werden, soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist und keine für die Zahlung zuständige Bundesdienststelle besteht, von dem Lande, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, für Rechnung des Bundes geleistet.

(2) Auf die Leistungen nach diesem Gesetz werden Versorgungsbezüge, Vorschüsse auf solche, Zuwendungen, Unterhaltsbeträge und ähnliche Zahlungen, die für den gleichen Zeitraum geleistet worden sind, angerechnet.

§ 30

(1) Standen einem Berechtigten vor Zuerkennung einer Wiedergutmachung auf Grund dieses Gesetzes Versorgungsansprüche gegen einen anderen als den nach § 22 wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn zu, so erstattet dieser Dienstherr die vom wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn zu zahlenden Versorgungsbezüge insoweit, als er ohne die Wiedergutmachung zur Zahlung von Versorgungsbezügen verpflichtet sein würde.

(2) In den Fällen der §§ 14 und 15 hat der ohne die Wiedergutmachung zur Zahlung von Versorgungsbezügen verpflichtete Dienstherr die Versorgungsbezüge in der sich aus dem Wiedergutmachungsbescheid ergebenden Höhe zu leisten. Der wiedergutmachungspflichtige Dienstherr ist ihm in Höhe des sich durch die Wiedergutmachung ergebenden Mehrbetrages zur Erstattung verpflichtet.

(3) Sind für die Zeit vom 1. April 1950 ab Zahlungen von einem anderen als dem wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn geleistet worden, so sind sie diesem von dem gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichte-

ten Dienstherrn bis zu der Höhe zu erstatten, in der sie nach diesem Gesetz zu leisten wären. Dies gilt auch in den Fällen des § 32 Abs. 2.

(4) Durch Verwaltungsvereinbarung kann die Erstattungspflicht abweichend geregelt werden.

VI. ABSCHNITT

Verwirkung

§ 31

(1) Die Wiedergutmachung kann ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn

1. ein Geschädigter, der die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, nach Geltendmachung seines Wiedergutmachungsanspruchs schuldhaft einer Aufforderung zur Wiederaufnahme seines Dienstes in einer den Erfordernissen des § 9 Abs. 2 entsprechenden Beschäftigung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt oder
2. ein Geschädigter wissentlich oder grob fahrlässig falsche oder irreführende Angaben über die Schädigung gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat oder
3. ein Geschädigter einem Zeugen, einem Sachverständigen oder einem Mitglied der über die Wiedergutmachung entscheidenden Stelle Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder zu einer Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung seiner Dienst- oder Amtspflicht enthält.

(2) Die Wiedergutmachung ist zu entziehen, wenn ein Geschädigter nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat.

(3) § 26 findet Anwendung.

VII. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31a

(1) Wird einem Geschädigten, dessen Dienstverhältnis durch die Schädigung geendet hat, wegen nomineller Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen Wiedergutmachung nicht gewährt, so ist er so zu behandeln, wie wenn er in der im Zeitpunkt der Schädigung erreichten Rechtsstellung bis zum 8. Mai 1945, längstens bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit (Berufsunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit) oder bis zum Ablauf der Amtsperiode im Dienst verblieben wäre und im

Sinne der §§ 1, 62 oder 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen mit Ablauf des 8. Mai 1945 sein Amt oder seinen Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren oder, falls er an diesem Tage versorgungsberechtigt gewesen wäre, aus den gleichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten hätte.

(2) Auf Geschädigte, denen durch die Schädigung die Versorgungsbezüge entzogen worden sind, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Entsprechendes gilt für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Geschädigten, wenn der Geschädigte vor dem 8. Mai 1945 verstorben ist.

§ 31 b

(1) Bei Personen, die nach dem 8. Mai 1945 in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder berufen werden, gilt die Zeit, um die der Abschluß ihrer Vorbildung oder die Berufung in das Beamtenverhältnis nach abgeschlossener Vorbildung aus Verfolgungsgründen (§ 1) verzögert worden ist, als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts; §§ 7 und 8 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Inhaber von Zivil- oder Polizeiversorgungsscheinen sowie für Personen, deren Einstellung in das Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verzögert worden ist.

§ 31 c

(1) Bei Beamtinnen, die wegen ihres Geschlechtes entlassen worden sind, ist, wenn sie nach dem 8. Mai 1945 wieder in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder berufen werden, die Zeit der Nichtverwendung als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen, wie wenn die Dienstlaufbahn regelmäßig verlaufen wäre.

(2) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Personen aus dem dort genannten Grunde trotz abgeschlossener Vorbildung für eine Beamtenlaufbahn in einem einer niedrigeren Laufbahn zugehörigen Amt verwendet worden, so ist, wenn ihnen nach dem 8. Mai 1945 ein ihrer Vorbildung entsprechendes Amt übertragen worden ist oder übertragen wird, die in dem Amt der niedrigeren Laufbahn zurückgelegte Dienstzeit besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu berücksichtigen, wie wenn die Dienstlaufbahn regelmäßig verlaufen wäre.

(3) §§ 7, 8 Abs. 1 und § 31 b Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 31 d

(1) Die früheren Bediensteten jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen, die einen Anspruch auf Versorgung gegenüber ihrem Dienstherrn hatten oder ohne die Verfolgung erlangt hätten, erhalten vom 1. Oktober 1952 an monatliche Versorgungszahlungen auf der Grundlage ihrer früheren Dienstbezüge; Entsprechendes gilt für ihre ver-

sorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Allgemeine Änderungen der Bezüge von Versorgungsempfängern des Bundes sind zu berücksichtigen.

(2) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen erlassen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Bestimmungen über Voraussetzungen und Höhe der Versorgungszahlungen sowie über das Verfahren.

§ 31 e

(1) Sind für einen wiedergutmachungsberechtigten Beamten oder Berufssoldaten, dem Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist (§§ 9 bis 11, 20), in der Zeit von der Schädigung bis zur Zustellung der Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zur Arbeitslosenversicherung entrichtet worden, so werden ihm auf seinen Antrag nach Maßgabe der Regelung des Absatzes 4 die Arbeitnehmeranteile aus diesen Beiträgen und etwaige freiwillig entrichtete Beiträge abzüglich der gewährten Leistungen erstattet; die im Wege der Nachversicherung zur Rentenversicherung entrichteten Beiträge werden ihm nicht erstattet. Ein Antrag auf Erstattung eines Teiles der Arbeitnehmeranteile und der etwa freiwillig entrichteten Beiträge ist unzulässig. Ist der Beamte verstorben, so kann der Antrag von den Erben gestellt werden. Der Erstattungsantrag ist bis zu der in § 24 Abs. 2 bezeichneten Frist oder binnen sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag zu stellen; § 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Zustellung der Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag nach Absatz 1 Satz 1 steht die Anerkennung des Wiedergutmachungsanspruchs im Sinne des § 32 Abs. 2 gleich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für wiedergutmachungsberechtigte Angestellte und Arbeiter, die

1. wegen Gewährleistung einer Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Zeitpunkt der Schädigung versicherungsfrei waren,
2. ohne die erlittene Schädigung Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlangt hätten und damit versicherungsfrei geworden wären, mit der Maßgabe, daß die Erstattung erst von dem im Wiedergutmachungsverfahren festgestellten Zeitpunkt ab beginnt, in dem diese Versicherungsfreiheit eingetreten wäre.

(4) Erstattet werden nur die Arbeitnehmeranteile der Beiträge und die freiwilligen Beiträge, die im Bundesgebiet und im Land Berlin entrichtet worden sind, einschließlich der für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis 31. Januar 1949 an die Versicherungsanstalt Berlin (VAB) entrichteten Beiträge. Soweit Beiträge im Bundesgebiet vor dem 21. Juni 1948 entrichtet worden sind, werden die Arbeitnehmeranteile und die

freiwilligen Beiträge abzüglich der gewährten Leistungen im Verhältnis 10:1 erstattet; im Land Berlin finden die Vorschriften der Währungsergänzungsverordnung vom 20. März 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 86) Anwendung.

§ 32

(1) Die in den Ländern und im Bereich der ehemaligen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts werden aufgehoben, soweit sie sich auf die Angehörigen des öffentlichen Dienstes beziehen. Dies gilt nicht für die in § 19 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 und 4 genannten Bestimmungen; Erlaß, Aufhebung oder Änderung derartiger Bestimmungen bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

(2) Soweit Wiedergutmachungsfälle der in § 1 bezeichneten Personen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anerkennung des Wiedergutmachungsanspruchs abschließend günstiger als nach diesem Gesetz geregelt sind oder eine Verwirkung des Wiedergutmachungsanspruchs eingetreten ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 33

Finden auf Grund dieses Gesetzes Verfahren ihre Erledigung, so bleiben Gebühren und Auslagen außer Ansatz.

§ 34

(1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Berlin (West) haben oder hatten, wenn das Land Berlin die zur Anwendung des Gesetzes erforderliche gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die den Ländern im Bundesgebiet nach diesem Gesetz obliegen, auch soweit Personen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben.

(2) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 35

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

(2) Ist ein Geschädigter (§ 9) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wiederverwendet worden, so ist ihm die sich aus § 9 Abs. 2 ergebende Besoldung bereits vom Zeitpunkt der Wiederverwendung an zu gewähren.

Anlage 1

(zu § 2 a Abs. 1 Nr. 3 der Neufassung)

1. Deutscher Handwerks- und Gewerbeakammertag
2. Industrie- und Handelskammern
3. Handwerkskammern
4. Handwerkerinnungen, Kreishandwerkerschaften
5. Reichsnährstand Hauptabteilung I, II, III
6. Landwirtschaftskammern, Bauernkammern, Landwirtschaftlicher Verein in Bayern
7. Krankenkassen der Reichsversicherung (Orts-, Land- und Innungskrankenkassen)
8. Reichsknappschaft
9. Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und Gemeindeunfallversicherungsverbände
10. Landesversicherungsanstalten, Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten
11. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
12. Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Kassenverbände
13. Öffentlich-rechtliche Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten
14. Öffentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalten
15. Verband öffentlich-rechtlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland
16. Öffentlich-rechtlicher Hagelversicherungsverband
17. Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung in Berlin
18. Allgemeine Angestelltenversorgungskasse für deutsche Krankenkassen, Berlin
19. Allgemeine Ruhegehaltsversicherung deutscher Krankenkassen, Berlin
20. Reichsbank, Nationalbank für Böhmen und Mähren
21. Öffentliche Sparkassen
22. Deutscher Sparkassen- und Giroverband
23. Regionale Sparkassen- und Giroverbände
24. Landesbanken, Provinzialbanken und Girozentralen
25. Schlesische Landeskreditanstalt Breslau
26. Regionale Stadtschaften
27. Preußische Zentralstadtschaft
28. Regionale Landschaften
29. Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten
30. Regionale landschaftliche Banken
31. Zentrallandschaftsbank
32. Ritterschaften
33. Ritterschaftliche Banken
34. Preußische Staatsbank (Seehandlung), Sächsische Staatsbank, Thüringische Staatsbank
35. Deutsche Zentralgenossenschaftskasse
36. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (1924—1937)
37. Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
38. Wasser- und Bodenverbände, die am 30. Januar 1933 Körperschaftsrechte hatten oder durch Zusammenschluß derartiger Körperschaften nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 39. Dr. Güntz'sche Stiftung 40. Unternehmen „Reichsautobahnen“
(25. August 1933 bis 14. Juni 1938) 41. Handelshochschule in Leipzig 42. Leipziger Meßamt (Reichsmesseamt in Leipzig) 43. Landlieferungsverbände 44. Schlesische Boden- und Kommunalkreditanstalt
in Troppau 45. Theaterstiftung in Dessau 46. Kulturstiftung in Dessau 47. Stiftung Schulpforta 48. Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands 49. Kassendentistische Vereinigung Deutschlands 50. Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands 51. Reichsapothekerkammer 52. Reichsärztekammer 53. Reichstierärztekammer | <ul style="list-style-type: none"> 54. Zahnärztekammern 55. Rechtsanwaltskammern bis 13. Dezember 1935,
Reichsrechtsanwaltskammer 56. Francke'sche Stiftungen in Halle a/S. 57. Kammer der Vereinigungen nichtgewerblicher
Verbraucher (Konsumentenkommission) in Hamburg 58. Städtische Betriebe Lübeck 59. Lübeckische Kreditanstalt 60. Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung
(Sozialversicherung) mit Körperschaftsrechten
in Böhmen und Mähren 61. Boden- und Kommunal-Kreditanstalt in Böhmen
und Mähren 62. Landesbank für Mähren 63. Landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen
in Böhmen 64. Deutsche Landes- und Bezirkskommissionen für
Kinderschutz und Jugendfürsorge in Schlesien,
Böhmen und Mähren |
|---|--|

Anlage 2

(zu § 2 a Abs. 1 Nr. 4 der Neufassung)

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 1. Messeamt Königsberg GmbH 2. Königsberger Werke und Straßenbahn-GmbH,
Königsberg (Pr.) 3. Königsberger Fuhrgesellschaft mbH, Königs-
berg (Pr.) 4. Stiftung für gemeinnützigen Wohnungsbau
GmbH, Königsberg (Pr.) 5. Dresdner Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke-
AG 6. Stettiner Stadtwerke GmbH und ihre Vorgesell-
schaften: <ul style="list-style-type: none"> a) Städtische Werke-AG, Stettin b) Stettiner Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft*) c) Elektrizitätswerke AG, Stettin*) 7. Städtische Werke Memel AG 8. Magdeburger Versorgungsbetriebe AG 9. Städtische Betriebswerke Reichenbach GmbH,
Reichenbach/Eulengeb. 10. Danziger Hafengesellschaft GmbH 11. Königsberger Hafengesellschaft mbH, Königs-
berg (Pr.) | <ul style="list-style-type: none"> 12. Stettiner Hafengesellschaft mbH 13. Schlesische Philharmonie GmbH 14. Gemeinnütziges Pfandleihhaus der Stadt Bres-
lau GmbH 15. Lübecker Transport- und Müllabfuhr AG 16. Hamburger Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft AG 17. Altonaer Quai- und Lagerhaus AG 18. Berliner Städtische Gaswerke AG 19. Berliner Städtische Wasserwerke AG 20. Berliner Verkehrs-Aktiengesellschaft (BVG) 21. Gemeinnützige Berliner Ausstellungs-, Messe-
und Fremdenverkehrs-GmbH 22. Berliner Anschlag- und Reklamewesen-GmbH 23. Berliner Brennstoff-Gesellschaft mbH 24. Berliner Stadtgüter-GmbH 25. Strandbad Wannsee-GmbH 26. Berliner Hafen und Lagerhaus AG**) 27. Berliner Müllabfuhr-AG**) 28. Niederrheinische Frauenakademie, Düsseldorf**) 29. Elektrizitätswerk- und Straßenbahn-AG,
Braunschweig**) |
|--|---|

*) Die Angehörigen der unter Nr. 6b und c aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie im Zeitpunkt der Errichtung der Stettiner Stadtwerke GmbH (7. Juni 1937) die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren.

**) Die Angehörigen der unter Nr. 26 bis 29 aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie als Geschädigte

a) der Berliner Hafen und Lagerhaus AG am 1. Oktober 1934

b) der unter Nr. 27 bis 29 bezeichneten Einrichtungen im Zeitpunkt des Übergangs auf die die Aufgaben fort-
führende Gebietskörperschaft

die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren.

Anlage 3
(zu § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Neufassung)

An die Stelle der Besoldungsgruppe	tritt die Besoldungsgruppe
C 1 a	B 3 a
C 1 b	B 3 a
C 2	B 3 a
C 3	B 4
C 4	B 7 a
C 5	A 1 a
C 6	A 2 b
C 7	A 2 c 2
C 8	A 3 b
C 9	A 5 b
C 10	A 5 b
C 11	A 5 b
C 12	A 2 c 2
C 13	A 3 b
C 14	A 4 b 2
C 15	A 4 c 2
C 16	A 6
C 17	A 5 b
C 18	A 6
C 19	A 8 a (6. bis 8. Stufe)
C 20 a	A 8 a (5. bis 7. Stufe)
C 21 a	A 8 a (4. bis 6. Stufe)
C 22 a	A 8 a (3. bis 5. Stufe)
C 23 a	A 8 a (1. bis 3. Stufe)
C 20 b	A 8 c 1
C 21 b	A 8 c 2 (2. Stufe)
C 22 b	A 8 c 3, A 8 c 2 (1. Stufe)
C 23 b	A 8 c 5, A 8 c 4
C 24	A 11
C 25	A 11

Gesetz über die Aufhebung von Bestimmungen über den Seidenbau.

Vom 23. Dezember 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über den deutschen Seidenbau vom 8. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 909) und die §§ 1 und 2 der Anordnung betreffend Erzeugung und Absatz von Seidenspinnerbrut, Raupen und Seidenkokons vom 1. September 1941 (Verköndungsblatt des Reichsnährstandes S. 338) werden aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn/Lörrach, den 23. Dezember 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundgesetzes.

Vom 23. Dezember 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Volksbegehren

§ 1

Gegenstand des Volksbegehrens

(1) In Gebietsteilen, die bei der Neubildung der Länder nach dem 8. Mai 1945 ohne Volksabstimmung ihre Landeszugehörigkeit geändert haben, werden auf Antrag Volksbegehren nach Artikel 29 Abs. 2 des Grundgesetzes durchgeführt.

(2) Ist ein Gebiet eines früheren Landes oder einer früheren Provinz verschiedenen Ländern zugeteilt, so bilden die Teile je einen Gebietsteil im Sinne von Absatz 1, die dem gleichen Lande eingegliedert oder in einem neu gebildeten Lande zusammengeschlossen sind.

§ 2

Zulassungsantrag

(1) Die Durchführung eines Volksbegehrens ist bis zum 5. Februar 1956 beim Bundesminister des Innern zu beantragen. Der Antrag muß von mindestens eins vom Hundert der bei der letzten Wahl zum Landtag amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner des Gebietsteiles (§ 1), für den das Volksbegehren beantragt wird, jedoch von nicht mehr als 3000 Einwohnern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Unterschriftsberechtigt ist jeder Einwohner des Gebietsteiles, der bei Stellung des Antrages zum Landtag wahlberechtigt ist.

(3) Von der Beibringung der Unterschriften kann abgesehen werden, wenn der Vorstand einer Vereinigung den Antrag stellt und glaubhaft macht, daß die nach Absatz 1 erforderliche Zahl ihrer im Gebietsteil unterschriftsberechtigten Mitglieder den Antrag unterstützt.

§ 3

Inhalt des Zulassungsantrages

Im Antrag ist anzugeben

1. der Gebietsteil im Sinne von § 1, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, unter Bezeichnung der betroffenen jetzigen Verwaltungsbezirke, und
2. die für das Gebiet begehrte Landeszugehörigkeit.

Weitere Zusätze in Überschrift und Wortlaut des Zulassungsantrages sind unzulässig und bei der Veröffentlichung des Antrages nach § 6 wegzulassen.

§ 4

Vertrauensmänner

(1) Im Antrag sind ein Vertrauensmann und ein Vertreter zu benennen. Fehlt dies, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Vertreter.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Vertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zu dem Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfalle gilt die Erklärung des Vertrauensmannes.

(3) Der Vertrauensmann und der Vertreter können von der Mehrheit der Unterzeichner des Antrages durch schriftliche Erklärung an den Bundesminister des Innern abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 5

Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) Über den Antrag entscheidet der Bundesminister des Innern.

(2) Enthält der Antrag Mängel, so fordert der Bundesminister des Innern zunächst den Vertrauensmann auf, sie binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist können die Mängel nicht mehr behoben werden. Enthält ein Antrag nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Antragsfrist (§ 2 Abs. 1) nicht mehr behoben werden.

(3) Der Bundesminister des Innern hat dem Antrag stattzugeben, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 vorliegen.

(4) Die Entscheidung ist den Antragstellern und der Landesregierung zuzustellen. Sie ist, wenn der Antrag abgelehnt wird, mit Gründen zu versehen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig; die Landesregierung kann gegen die Zulassung des Antrages innerhalb der gleichen Frist Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Zweite Senat.

§ 6

Veröffentlichung des zugelassenen Antrages

(1) Ist dem Antrag endgültig stattgegeben (§ 5 Abs. 3 und 4), so veröffentlicht der Bundesminister des Innern den Antrag und die Entscheidung im Bundesanzeiger und setzt die Eintragsfrist und die Eintragungsstunden für das zugelassene Volksbegehren fest. Die Eintragsfrist soll nicht vor dem 6. Februar 1956 beginnen und soll für Volksbegehren, die denselben Gebietsteil betreffen, einheitlich festgesetzt werden.

(2) Die Eintragsfrist beginnt frühestens vierzehn Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Sie beträgt vierzehn Tage. Die Eintragungsstunden sind so festzusetzen, daß jeder Eintragungsberechtigte Gelegenheit hat, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. Es sind daher Eintragungsstunden auch außerhalb der üblichen Dienststunden, insbesondere auch an Sonn- und Feiertagen, vorzusehen.

(3) Die Landesregierung sorgt für die Unterrichtung der zur Beteiligung am Volksbegehren aufgerufenen Bevölkerung durch öffentliche Bekanntmachung des Antrages, der Entscheidung des Bundesministers des Innern oder des Bundesverfassungsgerichtes, der Eintragsfrist und der Eintragungsstunden.

§ 7

Zurücknahme des Zulassungsantrages

(1) Nach der Zulassung kann der Antrag nicht mehr geändert werden. Er kann bis einen Monat vor dem in § 2 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt, jedoch nicht mehr nach Beginn der Eintragsfrist zurückgenommen werden.

(2) Die Zurücknahme des Zulassungsantrages ist nur gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Antrages persönlich und handschriftlich erklärt wird und die danach noch verbleibende Zahl der Unterzeichner nicht die Mindestzahl nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erreicht.

(3) Ist der Antrag vom Vorstand einer Vereinigung gestellt worden, so ist die Zurücknahme nur gültig, wenn der Vorstand glaubhaft macht, daß der Zulassungsantrag nicht mehr von der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Mindestzahl von Mitgliedern, die in dem Gebietsteil unterschreibsberechtigt sind, unterstützt wird.

(4) Der Bundesminister des Innern gibt die Zurücknahme des Antrages im Bundesanzeiger bekannt.

§ 8

Eintragungsberechtigung

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung seinen Wohnsitz oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, seinen dauernden Aufenthalt im Gebietsteil (§ 1) hat und nach den landesgesetzlichen Vorschriften zum Landtag wahlberechtigt ist, es sei denn, daß er nach diesen Vorschriften in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist oder daß sein Wahlrecht ruht.

§ 9

Ausübung des Eintragsrechts

(1) Zur Eintragung ist nur zuzulassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, das für die letzte Wahl zum Landtag aufgestellt oder laufend geführt ist, oder wer einen Eintragungsschein hat.

(2) Der Eintragungsberechtigte kann sich nur einmal und nur an dem Orte oder in dem Ortsteil eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Eintragungsstelle des Gebietsteiles eintragen.

§ 10

Eintragungsschein

(1) Ein Eintragungsberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein, wenn er

1. sich während der ganzen Eintragsfrist aus wichtigem Grunde außerhalb des Ortes aufhält, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder
2. nach dem Abschluß des Wählerverzeichnisses seine Wohnung in einen anderen Ort innerhalb des Gebietsteiles verlegt hat oder
3. infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in einer für ihn günstiger gelegenen Eintragungsstelle einzutragen.

(2) Ein Eintragungsberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein,

1. wenn sein Wahlrecht erst nach dem Abschluß des Wählerverzeichnisses festgestellt worden ist oder
2. wenn er nach der letzten Wahl zum Landtag wahlberechtigt geworden ist.

§ 11

Einspruch

gegen die Versagung des Eintragungsscheines

(1) Gegen die Versagung des Eintragungsscheines kann binnen 48 Stunden Einspruch bei der Gemeinde eingelegt werden.

(2) Die Gemeinde hat über den Einspruch unverzüglich zu entscheiden und bei Ablehnung die Entscheidung dem Antragsteller zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Gemeinde kann innerhalb von drei Tagen nach Zustellung Beschwerde an die Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

§ 12

Eintragungsleiter und Eintragungsausschuß

(1) Die Landesregierung ernennt für das Eintragsgebiet einen Landeseintragungsleiter und, wenn das Volksbegehren mehr als eine kreisfreie Stadt umfaßt, für jeden Kreis einen Eintragungsleiter.

(2) Beim Landeseintragungsleiter wird ein Eintragungsausschuß gebildet. Er besteht aus dem Landeseintragungsleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die der Landeseintragungsleiter aus den Eintragungsberechtigten beruft. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter benannt. Die Beisitzer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Bei der Berufung der Beisitzer sollen die im Gebietsteil vertretenen Parteien und die Vereinigungen, die einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens für den Gebietsteil gestellt haben, berücksichtigt werden.

§ 13

Verfahren des Eintragungsausschusses

- (1) Der Eintragungsausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung.
- (2) Bei den Abstimmungen im Ausschuß entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über die Sitzung des Eintragungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 14

Auslegung der Eintragungslisten

- (1) Die Gemeinde legt während der Eintragsfrist die Eintragungslisten nach dem vom Bundesminister des Innern bekanntgegebenen Muster unter Aufsicht öffentlich aus.
- (2) In dem Gebäude, in dem die Eintragungslisten ausliegen, ist es verboten, die Eintragenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild zu beeinflussen.
- (3) Die Eintragungsberechtigten, die sich für das Volksbegehren erklären wollen, haben sich persönlich und eigenhändig einzutragen. Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung seiner Erklärung ersetzt.

§ 15

Inhalt der Eintragung

- Die Eintragung muß enthalten
1. Vor- und Zunamen,
 2. Geburtstag und Geburtsort,
 3. Wohnort und Wohnung.

§ 16

Feststellung und Prüfung des Eintragungsergebnisses

- (1) Nach Ablauf der Eintragsfrist bestätigen die Gemeindebehörden auf den Eintragungslisten, daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt und in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen waren oder Eintragungsscheine übergeben haben.
- (2) Der Eintragungsausschuß stellt fest, wie viele Eintragungsberechtigte sich gültig eingetragen haben und ob danach das Volksbegehren zustande gekommen ist.
- (3) Für die Prüfung des Eintragungsergebnisses und die Entscheidung über die Gültigkeit des Volksbegehrens sind die Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 166) entsprechend anzuwenden.

§ 17

Ungültige Eintragungen

- Ungültig sind Eintragungen, die
1. unleserlich oder unvollständig sind,
 2. die Person des Eingetragenen nicht zweifelsfrei erkennen lassen,

3. von nicht eintragungsberechtigten Personen herrühren,
4. nicht rechtzeitig vollzogen worden sind,
5. einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

§ 18

Errechnungsgrundlage

Bei Errechnung der Gesamtzahl der wahlberechtigten Bevölkerung nach Artikel 29 Abs. 2 des Grundgesetzes ist die bei der letzten Wahl zum Landtag amtlich ermittelte Zahl der Wahlberechtigten des Gebietsteiles maßgebend.

§ 19

Veröffentlichung des Eintragungsergebnisses

Der Landeseintragungsleiter übermittelt dem Bundesminister des Innern das Ergebnis der Eintragung in dem gesamten Gebietsteil, für den das Eintragsverfahren durchgeführt worden ist. Der Bundesminister des Innern veröffentlicht das Ergebnis im Bundesanzeiger.

ZWEITER ABSCHNITT

Volksentscheid

§ 20

Gegenstand des Volksentscheides

Gegenstand des Volksentscheides ist

1. in den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes der Teil des Gesetzes über die Neugliederung des Bundesgebietes, der das Abstimmungsgebiet betrifft,
2. im Falle des Artikels 29 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes das ganze Gesetz, es sei denn, daß das Gesetz nur in Gebietsteilen abgelehnt worden ist, die in keinem räumlichen Zusammenhang mit anderen von dem Gesetz betroffenen Gebietsteilen stehen. In diesem Falle ist nur der abgelehnte Teil des Gesetzes Gegenstand des Volksentscheides.

§ 21

Bestimmung des Abstimmungstages

- (1) Der Bundesminister des Innern bestimmt den Abstimmungstag und gibt den Gegenstand des Volksentscheides, das Abstimmungsgebiet und den Abstimmungstag im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die Landesregierungen sorgen für die Unterrichtung der zur Beteiligung am Volksentscheid aufgerufenen Bevölkerung durch öffentliche Bekanntmachung des Gegenstandes des Volksentscheides, des Abstimmungsgebietes und des Abstimmungstages.

§ 22

Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstage seinen Wohnsitz oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, seinen dauernden Aufenthalt im Abstimmungsgebiet hat und nach den landesgesetzlichen Vorschriften

zum Landtag wahlberechtigt ist, es sei denn, daß er nach diesen Vorschriften in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist oder daß sein Wahlrecht ruht.

(2) Im Falle des § 20 Nr. 1 ist ferner stimmberechtigt ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Abstimmungsgebiet, wer in diesem Gebiet geboren und zum Bundestag wahlberechtigt ist, sofern nicht in dem Gebiet, in dem sein Wohnsitz oder dauernder Aufenthaltsort liegt, ebenfalls ein Volksentscheid stattfindet.

(3) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

§ 23

Ausübung des Stimmrechts

(1) Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(2) Der Stimmberechtigte kann nur an einem Orte und nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wer einen Stimmschein hat, kann in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes abstimmen.

(3) Der Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§ 24

Abstimmungsorgane

(1) Abstimmungsorgane sind

1. bei einem Volksentscheid nach Artikel 29 Abs. 3 Satz 1 oder 2 des Grundgesetzes ein Landesabstimmungsleiter und ein Landesabstimmungsausschuß für jedes Abstimmungsgebiet und, wenn das Abstimmungsgebiet mehr als einen Landkreis oder mehr als eine kreisfreie Stadt umfaßt, ein Kreisabstimmungsleiter für jeden Kreis;
2. bei einem Volksentscheid nach Artikel 29 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesabstimmungsleiter und ein Bundesabstimmungsausschuß für das Bundesgebiet, ein Kreisabstimmungsleiter für jeden Stimmkreis; die Bundestagswahlkreise gelten als Stimmkreise;
3. in beiden Fällen ein Abstimmungsvorsteher und ein Abstimmungsvorstand für jeden Stimmbezirk.

(2) Bei der Berufung der Beisitzer der Ausschüsse und der Abstimmungsvorstände sollen die im jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien und die Vereinigungen, die einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens nach diesem Gesetz gestellt haben, berücksichtigt werden.

§ 25

Anwendung

von Vorschriften des Bundeswahlgesetzes

(1) Die Vorschriften des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 470) über

1. die Einteilung der Wahlbezirke sowie die Bekanntmachung der Wahlbezirke und Wahlräume (§ 11),

2. die Führung und Auslegung sowie den Abschluß und die Berichtigung der Wählerverzeichnisse und das Verfahren bei Einsprüchen (§§ 13 bis 15),

3. die Erteilung von Wahlscheinen und das Verfahren bei Einsprüchen gegen die Versagung (§§ 16 und 17),

4. die Ernennung der Wahlleiter und Wahlvorsteher sowie die Bildung und das Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände (§§ 18 bis 23),

5. die Berufung in ein Wahl Ehrenamt (§ 24),

6. Wahlschutzvorrichtungen und Wahlurnen (§ 40 Abs. 1)

sind entsprechend anzuwenden. Die Bezeichnung „Wahlbezirke“, „Wahlräume“, „Wahlberechtigte“, „Wahlrecht“, „Wahlleiter“, „Wahlausschuß“, „Wahlvorsteher“, „Wahlvorstände“ und „Wahlurnen“ werden durch die Bezeichnungen „Stimmbezirke“, „Abstimmungsräume“, „Stimmberechtigte“, „Stimmrecht“, „Abstimmungsleiter“, „Abstimmungsausschuß“, „Abstimmungsvorsteher“, „Abstimmungsvorstand“ und „Stimmurnen“ ersetzt.

(2) Soweit nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 ein Kreisabstimmungsleiter nicht berufen wird, ist die Beschwerde im Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis und gegen die Versagung des Stimmscheines bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen. Für die Bildung des Bundesabstimmungsausschusses gelten die Vorschriften über die Bildung der Landeswahlausschüsse entsprechend.

§ 26

Abstimmungshandlung

(1) Die Abstimmung ist geheim.

(2) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen.

(3) In dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist es verboten, die Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild zu beeinflussen.

§ 27

Abstimmungstag und Abstimmungszeit

(1) Die Abstimmung findet an einem Sonntage oder einem gesetzlichen Feiertage statt.

(2) Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr. § 37 Abs. 3 Satz 2 des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 470) über eine andere Festsetzung der Wahlzeit für besondere Verhältnisse gilt entsprechend.

§ 28

Stimmabgabe

(1) Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen. Das Muster des Stimmzettels wird vom Bundesminister des Innern bestimmt.

(2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er die gestellte Frage mit „ja“ oder „nein“ beantworten will.

(3) Ein Stimmberechtigter, der des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und ihn dem Abstimmungsvorsteher zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 29

Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

Nach Beendigung der Abstimmungshandlung stellt der Abstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk fest.

§ 30

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind,
2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
3. die keine Eintragung enthalten,
4. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
5. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültiger Stimmzettel. Leere Umschläge gelten als ungültige Stimmen.

§ 31

Entscheidung des Abstimmungsvorstandes

Der Abstimmungsvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle sich bei der Abstimmung und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ergebenden Anstände. Der Landesabstimmungsausschuß und der Bundesabstimmungsausschuß können die Entscheidung nachprüfen.

§ 32

Feststellung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Kreisabstimmungsleiter stellen das Abstimmungsergebnis für ihren Bezirk zusammen und übermitteln es dem Landesabstimmungsleiter oder dem Bundesabstimmungsleiter. Wenn das Abstimmungsgebiet nicht mehr als einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt umfaßt, übermitteln die Abstimmungsvorsteher das Abstimmungsergebnis dem Landesabstimmungsleiter.

(2) Das Gesamtergebnis des Volksentscheides stellt in den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes der Landesabstimmungsausschuß für das Abstimmungsgebiet, im Falle des Artikels 29

Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesabstimmungsausschuß für das Bundesgebiet fest.

(3) Für die Prüfung des Abstimmungsergebnisses und die Entscheidung über die Gültigkeit der Abstimmung gilt das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 166) entsprechend.

§ 33

Ergebnis der Abstimmung

(1) Die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entscheidet.

(2) Bei Gleichheit der bejahenden und verneinenden Stimmen gilt die Frage als verneint.

§ 34

Nachabstimmung

(1) Eine Nachabstimmung findet statt, wenn die Abstimmung in einem Stimmkreis oder in einem Stimmbezirk nicht durchgeführt worden ist.

(2) Die Nachabstimmung muß spätestens drei Wochen nach dem Tage der ausgefallenen Abstimmung stattfinden. Den Tag der Nachabstimmung bestimmt in den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes der Landesabstimmungsleiter, im Falle des Artikels 29 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes, wenn die Abstimmung nur in einzelnen Stimmbezirken nicht durchgeführt worden ist, der Kreisabstimmungsleiter, sonst der Bundesabstimmungsleiter.

(3) Die Nachabstimmung findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Abstimmung statt.

§ 35

Wiederholung der Abstimmung

(1) Wird im Prüfungsverfahren die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(2) Bei der wiederholten Abstimmung wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Prüfungsverfahren, wenn seit der Hauptabstimmung noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse abgestimmt wie bei der für ungültig erklärten Abstimmung.

(3) Die wiederholte Abstimmung muß spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung im Prüfungsverfahren stattfinden. Den Tag der wiederholten Abstimmung bestimmt in den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes der Landesabstimmungsleiter, im Falle des Artikels 29 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesabstimmungsleiter, im Falle einer wiederholten Abstimmung für das ganze Abstimmungsgebiet der Bundesminister des Innern.

(4) Auf Grund der wiederholten Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis neu festgestellt.

§ 36

Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses

Der Bundesminister des Innern veröffentlicht das Abstimmungsergebnis im Bundesanzeiger.

DRITTER ABSCHNITT
Schlußbestimmungen

§ 37

Durchführungsvorschriften

(1) Für die Durchführung des Volksentscheides (§§ 20 bis 36) gelten die §§ 1 bis 23, 31 bis 44, 58 bis 72 und 73 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der Bundeswahlordnung vom 15. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 514) entsprechend.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausführungsbestimmungen zu erlassen zu den Vorschriften in

- §§ 2 bis 7 über das Zulassungsverfahren,
- §§ 10, 11 über die Erteilung von Eintragungsscheinen,
- §§ 12, 13 über die Bildung, Beschlußfähigkeit und das Verfahren des Eintragungsausschusses und die Ernennung der Eintragungsleiter,
- §§ 14, 15 über das Eintragungsverfahren,
- § 16 über die Feststellung des Eintragungsergebnisses,
- §§ 29 bis 32 über die Feststellung des Abstimmungsergebnisses,
- §§ 34, 35 über die Durchführung von Nachabstimmungen und Wiederholungsabstimmungen.

§ 38

Kosten des Eintragungsverfahrens
und des Volksentscheides

Die Kosten des Eintragungsverfahrens und die Kosten des Volksentscheides trägt der Bund. Er erstattet den Ländern, zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände), für jedes Eintragungsverfahren und für jede Abstimmung einen festen nach der Zahl der Eintragungs- oder Abstimmungsberechtigten bemessenen Betrag, der vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt wird.

§ 39

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 23. Dezember 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Zweites Gesetz
über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken
(Apothekenstoppgesetz).**

Vom 23. Dezember 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bis zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung des Apothekenwesens darf die Erlaubnis oder die Berechtigung zur Errichtung einer Apotheke nur auf Grund der Bestimmungen erteilt werden, die am 1. Oktober 1945 in den einzelnen Ländern des Bundesgebietes galten.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und am 31. März 1957 außer Kraft.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anderweitig geltenden landesrechtlichen Vorschriften finden für die Geltungsdauer dieses Gesetzes keine Anwendung.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 23. Dezember 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Gesetz zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz — KGEG).

Vom 23. Dezember 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen des Anspruchs auf Kindergeld

(1) Anspruch auf Kindergeld für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes haben nach diesem Gesetz

1. Arbeitnehmer, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, die bei einem anderen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als einer Berufsgenossenschaft versichert sind,
2. alle anderen Personen, die nicht zu dem in § 1 des Kindergeldgesetzes bezeichneten Personenkreis gehören.

(2) Das Kindergeld wird auf Antrag gewährt.

§ 2

Ausnahmevorschriften

(1) Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 besteht nicht für Kinder der in § 3 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes bezeichneten Personen.

(2) Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 besteht ferner nicht,

1. soweit für das Kind ein Anspruch besteht auf
 - a) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes, oder
 - b) Kindergeld, Waisenrente oder Waisenbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, oder
 - c) Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder den gesetzlichen Rentenversicherungen, oder
 - d) Unterhaltshilfe für Vollwaisen nach dem Lastenausgleichsgesetz, oder
 - e) Waisenrente nach den Vorschriften über die Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, oder
 - f) Leistungen nach § 8 dieses Gesetzes,
2. wenn das Kind zuschlagsberechtigt zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz ist.

Dies gilt auch, wenn die vorbezeichneten Leistungen als Kannleistungen oder Härteausgleich bewilligt werden.

(3) Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 besteht weiterhin nicht für Kinder von Personen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erwerbstätig sind.

§ 3

Träger der Kindergeldzahlung

(1) Träger der Kindergeldzahlung ist

1. für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
2. für Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 aus einer Erwerbstätigkeit ausgeschieden sind, sowie für deren Witwen oder Witwer, wenn diese Personen unmittelbar vor dem Ausscheiden

a) einen Anspruch auf Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes hatten und

b) während der Dauer eines Jahres ununterbrochen erwerbstätig waren, der Träger der Kindergeldzahlung, der zuständig wäre, wenn die zuletzt ausgeübte Tätigkeit fortgesetzt worden wäre,

3. für alle übrigen Personen mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt

a) in dem Land Baden-Württemberg die Familienausgleichskasse bei der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft in Mannheim,

b) in dem Land Bayern die Familienausgleichskasse der Tiefbauwirtschaft in München,

c) in den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

die Familienausgleichskasse des nordwestdeutschen Baugewerbes in Hannover,

d) in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz

die Familienausgleichskasse Druck- und Papierverarbeitung in Wiesbaden,

e) in dem Land Nordrhein-Westfalen die Familienausgleichskasse für die Binnenschifffahrt in Duisburg.

(2) Die Zuständigkeit eines Trägers der Kindergeldzahlung nach Absatz 1 Nr. 1 schließt die Zuständigkeit eines Trägers nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3, die Zuständigkeit eines Trägers nach Absatz 1 Nr. 2 die Zuständigkeit eines Trägers nach Absatz 1 Nr. 3 aus.

§ 4

Vorläufige Gewährung des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld ist von den Trägern der Kindergeldzahlung nach diesem Gesetz, nach dem Kindergeldgesetz, nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes oder nach dem Bundesversorgungsgesetz vorläufig zu gewähren, so-

lange ein den Anspruch auf Kindergeld ausschließender Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder auf Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen noch nicht erfüllt wird.

(2) Das Kindergeld ist von den Trägern der Kindergeldzahlung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorläufig zu gewähren, solange eine den Anspruch auf Kindergeld nach § 2 Abs. 2 ausschließende Leistung noch nicht gewährt wird; dies gilt nicht, wenn das Kind zuschlagsberechtigt zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz ist.

(3) Hält ein in Absatz 1 bezeichneter Träger der Kindergeldzahlung, der das Kindergeld bisher gewährt hat, oder bei dem es zuerst beantragt worden ist, einen anderen Träger für zuständig, bestehen jedoch über die Zuständigkeit Zweifel, so hat er das Kindergeld vorläufig zu gewähren. Zweifel über die Zuständigkeit bestehen insbesondere dann, wenn der für zuständig erachtete Träger seine Zuständigkeit bestreitet.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die vorläufige Gewährung des Kindergeldes dem für zuständig erachteten Leistungspflichtigen unter Anforderung zur Anerkennung seiner Leistungspflicht mitzuteilen. In Höhe des vorläufig gewährten Kindergeldes gilt der Anspruch gegen den Leistungspflichtigen als erfüllt. Der Leistungspflichtige hat die Aufwendungen zu erstatten.

§ 5

Anwendung von Vorschriften des Kindergeldgesetzes

(1) Die Vorschriften der §§ 2, 3 Abs. 1, §§ 4 bis 8, 10 Abs. 2 und 4, §§ 25 bis 29, 32, 34 bis 36 und 37 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes sind entsprechend anzuwenden. § 7 des Kindergeldgesetzes gilt jedoch mit der Maßgabe, daß die schriftliche Mitteilung (Absätze 2 und 3) innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen kann.

(2) Ist der Träger der Kindergeldzahlung keine Familienausgleichskasse, so nimmt er die Aufgaben der Familienausgleichskasse im Sinne des Kindergeldgesetzes wahr. § 29 des Kindergeldgesetzes findet Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für die Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften die für die anderen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Vorschriften treten.

§ 6

Beschäftigte bei den Alliierten

Leistungen auf Grund der für die Beschäftigten bei den Alliierten geltenden Kindergeldregelung, die mindestens dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes entsprechen, an Personen, die durch amtliche deutsche Lohnstellen in Deutscher Mark bezahlt werden oder für die amtliche deutsche Lohnstellen Vorschußzahlungen in Deutscher Mark leisten oder die Lohnberechnung durchführen, gelten als nach § 5 in Verbindung mit § 32 des Kindergeldgesetzes anerkannte Leistungen. Eine Verpflichtung

zur Zahlung von Ausgleichsbeiträgen nach § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 des Kindergeldgesetzes besteht nicht.

§ 7

Beiträge

(1) Soweit die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zur Deckung der Mittel in der Unfallversicherung Beiträge erheben können, gilt dies entsprechend für die Deckung der Mittel für die Kindergeldzahlung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Die Maßstäbe der Beitragsberechnung in der Unfallversicherung sind gleichzeitig die Maßstäbe der Beitragsberechnung für die Kindergeldzahlung, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Haushaltungsvorstände dürfen zu Beiträgen für die von ihnen im Haushalt beschäftigten Personen nicht herangezogen werden.

(3) Die Beitragspflichtigen haben auf Anforderung Vorschüsse zu leisten.

(4) Soweit der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Rücklagen anzusammeln hat, ist § 12 des Kindergeldgesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Die Mittel für die Kindergeldzahlung sind getrennt von den Mitteln für die Unfallversicherung zu verwalten.

(6) Soweit Träger der Kindergeldzahlung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 eine Familienausgleichskasse ist, gelten §§ 9 bis 14 des Kindergeldgesetzes entsprechend.

(7) Die sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 ergebenden Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten erstattet der Bund.

§ 8

Empfänger von Fürsorgeleistungen

(1) Haben Personen, denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Fürsorgeunterstützung für den laufenden Lebensunterhalt gewährt wird, drei oder mehr Kinder im Sinne des Kindergeldgesetzes, so erhalten sie bis zur Beendigung ihrer Hilfsbedürftigkeit für das dritte und jedes weitere Kind, für das kein Anspruch auf eine andere in § 2 Abs. 2 bezeichnete Leistung, auf Kinderzulage oder Kinderzuschuß aus der Sozialversicherung oder auf Kindergeld nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 besteht, Fürsorgeunterstützung mindestens in Höhe des Kindergeldes. In diesen Fällen finden §§ 25 und 25a der Verordnung über die Fürsorgepflicht auf die Fürsorgeleistungen in Höhe des Kindergeldes keine Anwendung.

(2) Absatz 1 findet auf die Empfänger laufender Leistungen der wirtschaftlichen Tuberkulosefürsorge entsprechende Anwendung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Berechtigter

1. die Pflicht zur Auskunft oder zur Vorlage der Beweiskunden nach § 6 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes nicht oder nicht recht-

zeitig erfüllt oder wissentlich unrichtige Auskünfte gibt, oder

2. es unterläßt, die in § 6 Abs. 3 des Kindergeldgesetzes vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Der Vorstand der jeweiligen Ausführungsbehörde des Bundes ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit der Bund Träger der Kindergeldzahlung ist; er nimmt auch die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde nach § 66 wahr.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Berechtigten, die von einer Familienausgleichskasse Kindergeld erhalten; für sie gilt § 30 des Kindergeldgesetzes entsprechend.

§ 10

Anderung des Kindergeldgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Den Kindern, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen Kinder vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr gleich, die entweder für einen Beruf ausgebildet werden oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.“

2. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Erfüllen mehrere Personen für das gleiche Kind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz, nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes oder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes, so haben den Kindergeldanspruch

1. der Vater, wenn Vater und Mutter die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, es sei denn, daß das Sorgerecht für alle Kinder ausschließlich der Mutter zusteht;
2. die Adoptiv- und Pflegeeltern, wenn diese neben den leiblichen Eltern oder den Stiefeltern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.“

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anspruch auf Kindergeld besteht nicht für Kinder

1. von Beamten, Richtern und Soldaten, die Bezüge unter Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften über Kinderzuschläge erhalten,
2. von Arbeitnehmern des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körper-

schaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Beschäftigung im jeweiligen Monat drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit erreicht, soweit ihre Dienstherrn Regelungen anwenden, die mindestens den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder über Kinderzuschläge entsprechen,

3. von Empfängern von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen mit Ausnahme solcher Kinder von Witwen, für die die Vorschriften über Kinderzuschläge keine Anwendung finden,
4. die Waisengeld unter Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften über Kinderzuschläge erhalten, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist,
5. von Empfängern von Übergangsgehalt oder Übergangsbezügen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287), sofern für das dritte oder weitere kinderzuschlagsberechtigte Kind Leistungen gewährt werden, die mindestens dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 entsprechen,
6. von Arbeitnehmern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt-Hauptausschuß, Central-Ausschuß für die Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform —, wenn
 - a) diese Arbeitnehmer Leistungen erhalten, die mindestens dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 entsprechen, oder
 - b) ihre Beschäftigung im jeweiligen Monat drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit erreicht und ihre Arbeitgeber Regelungen anwenden, die mindestens den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder über Kinderzuschläge entsprechen,
7. von Empfängern von Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder von Kinderzuschüssen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, sofern für das dritte oder weitere Kind Leistungen gewährt werden, die mindestens dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 entsprechen.“

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Kindergeld wird gewährt vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, andernfalls vom Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Dem Eingang des Antrags bei der nach § 25 Abs. 1 zuständigen Stelle steht der Eingang bei einem Träger der Kindergeldzahlung, einer inländischen Behörde oder einem Träger der Sozialversicherung gleich.“

5. § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn gleichzeitig eine Familienausgleichskasse nach diesem Gesetz und ein Träger der Kindergeldzahlung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes zuständig sind.“

6. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der, Bund, die Länder, die Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt-Hauptausschuß, Centralausschuß für die Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — sind von der Beitragspflicht für die Arbeitnehmer befreit, für die sie die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 oder 6 bezeichneten Regelungen anwenden.“

7. § 10 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Familienausgleichskassen können die nach § 32 von der Beitragspflicht Befreiten zu Vorschüssen auf die Ausgleichsbeiträge heranziehen, wenn zwischen ihren Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 und den Beitragsvorschüssen, die ohne die Befreiung auf sie entfallen würden, ein unbilliger Unterschied besteht.“

8. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch die Beiträge sind die Mittel für den Bedarf der bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft oder bei der See-Berufsgenossenschaft errichteten Familienausgleichskassen und für den auf sie entfallenden Anteil an dem Bedarf des Gesamtverbandes unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 14 aufzubringen. Der Gesamtbedarf jeder Familienausgleichskasse ist durch eine Gesamtumlage aufzubringen; eine getrennte Berechnung der Umlage für den Bedarf an Kindergeld für die Selbständigen und für die übrigen Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen.“

Beitragsfrei sind Selbständige, deren Einkommen jährlich viertausendachthundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Die Satzung kann hiervon abweichende Bestimmungen treffen mit der Maßgabe, daß der Beitrag dieser Selbstän-

digen zwölf Deutsche Mark im Jahr nicht übersteigt. Die Beitragspflicht der Selbständigen im Hinblick auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern und mithelfenden Familienangehörigen bleibt — unbeschadet des Satzes 8 — unberührt. Fordert die Familienausgleichskasse einen über die Bestimmungen der Sätze 3 und 4 hinausgehenden Beitrag, so hat der Beitragspflichtige das Recht, innerhalb eines Monats unter Beifügung einer vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung über die letztgültige Einkommensteuerveranlagung Abänderung der Beitragshöhe zu verlangen. Die Satzung kann weitere Gruppen von Beitragspflichtigen von der Beitragspflicht befreien, wenn das von diesen Gruppen zu erwartende Beitragsaufkommen in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Beitragseinziehung stehen würde. Selbständige sind von der Beitragspflicht für einen in ihrem Unternehmen mithelfenden Familienangehörigen befreit. Das Nähere über die Berechnung der Beiträge und die Befreiung von der Beitragspflicht bestimmt die Satzung.“

9. § 23 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Vorstand hat die Beträge, die nach § 7a des Kindergeldanpassungsgesetzes zu erstatten sind, auf die einzelnen Familienausgleichskassen im Verhältnis der von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ermittelten Zahlen der Arbeitslosen aus den einzelnen Wirtschaftszweigen zur Gesamtzahl der Arbeitslosen umzulegen.“

10. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anspruch auf Kindergeld besteht nicht für Kinder, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 haben.“

11. In § 34 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „deutsche Staatsangehörige“ die Worte „Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes“.

§ 11

Änderung des Kindergeldanpassungsgesetzes

Das Gesetz über die Anpassung der Leistungen für Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung, in den gesetzlichen Rentenversicherungen, in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge sowie in der Kriegspopferversorgung an das Kindergeldgesetz (Kindergeldanpassungsgesetz — KGAG) vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anspruch auf Kindergeld nach diesem Abschnitt hat für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes, wer Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bezieht und für das Kind keinen Anspruch auf Kindergeld hat

1. nach dem Kindergeldgesetz oder
2. nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Kindergeld wird dem Anspruchsberechtigten (§ 3) für jeden Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes für einen Tag bestanden haben.“

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge gelten nicht als eigene Mittel oder als Einkommen

1. das Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz, dem Kindergeldergänzungsgesetz oder diesem Gesetz,
2. fünfundzwanzig Deutsche Mark der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder des Kinderzuschusses aus den gesetzlichen Rentenversicherungen für das dritte und jedes weitere Kind. Wird für dasselbe Kind ein Familienzuschlag gewährt, so gilt nur der diesen Zuschlag übersteigende Teil dieses Betrages nicht als eigene Mittel oder als Einkommen.“

4. In § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 werden statt der Worte „die Familienausgleichskasse, die“ jeweils die Worte gesetzt „der Träger der Kindergeldzahlung, der“.

5. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 werden hinter den Worten „des Kindergeldgesetzes“ die Worte eingefügt „oder auf Grund des § 5 Abs. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 6 des Kindergeldgesetzes“.

6. Hinter § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Zahlung von Kindergeld zu Lasten anderer Träger der Kindergeldzahlung

(1) Steht Personen, die am letzten Wochentag des Monats Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung beziehen oder an diesem Tage einem Bezieher von Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung nach § 3 Abs. 2 gleichgestellt sind, für diesen Monat ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes zu, so hat das Arbeitsamt das Kindergeld auszuzahlen.

(2) Den Aufwand an Kindergeld zuzüglich der Verwaltungskosten erstattet, soweit eine Familienausgleichskasse der zuständige Träger der Kindergeldzahlung ist, der Gesamtverband der Familienausgleichskassen, in den übrigen Fällen der zuständige Träger der Kindergeldzahlung.“

7. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Anwendung von Vorschriften des Kindergeldgesetzes

Die Vorschriften des § 7 des Kindergeldgesetzes sind entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, daß die schriftliche Mitteilung

(Absätze 2 und 3) bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Kindergeldergänzungsgesetzes erfolgen kann.“

§ 12

Änderung von Vorschriften über Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge

(1) § 103 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Kindergeldanpassungsgesetzes erhält folgende neue Fassung:

„(4) Besteht ein Anspruch auf Kindergeld für den Angehörigen nach dem Kindergeldgesetz, nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes oder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes, so ruht der Anspruch auf Familienzuschlag, soweit er das Kindergeld nicht übersteigt.“

(2) § 103 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gilt auch für die Arbeitslosenfürsorge.

§ 13

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 559b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die ehelichen Stiefkinder,
3. die für ehelich erklärten Kinder,
4. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
5. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
6. die unehelichen Kinder einer Versicherten,
7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Kindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist.“

2. § 559b Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Rente einer versicherten Ehefrau wird für ihre Kinder, die eheliche Kinder des Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, sowie für ihre ehelichen Stiefkinder und die Pflegekinder um die Kinderzulage nur erhöht, wenn die Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat.“

3. § 591 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Rente wird für das dritte und jedes weitere Kind bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr gewährt, wenn diese Kinder für einen Beruf ausgebildet werden oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; bei der Feststellung, ob ein Kind drittes oder weiteres Kind ist, zählen nur Kinder bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr, die entweder für einen

Beruf ausgebildet werden oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten."

4. In § 592 werden vor dem Wort „Kinderrente“ die Worte eingefügt:

„sowie ihren ehelichen Stiefkindern und den Pflegekindern“.

5. § 1258 erhält folgende Fassung:

„§ 1258

Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr. Die Waisenrente wird für das dritte und jedes weitere Kind bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr gewährt, wenn diese Kinder für einen Beruf ausgebildet werden oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; bei der Feststellung, ob ein Kind drittes oder weiteres Kind ist, zählen nur Kinder bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr, die entweder für einen Beruf ausgebildet werden oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die ehelichen Stiefkinder,
3. die für ehelich erklärten Kinder,
4. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
5. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
6. die unehelichen Kinder einer Versicherten,
7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Kindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist.

Waisenrente erhalten nach dem Tode einer versicherten Ehefrau ihre Kinder, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, sowie ihre ehelichen Stiefkinder und die Pflegekinder nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat; die Waisenrente wird nicht gewährt, wenn und solange der hinterbliebene Ehemann den Unterhalt der Kinder überwiegend bestreitet."

6. In § 1271 Abs. 3 werden vor die Worte „um den Kinderzuschuß“ die Worte eingefügt:

„sowie für ihre ehelichen Stiefkinder und die Pflegekinder“.

7. Nach § 1541 wird folgender § 1541 a eingefügt:

„§ 1541 a

Gewährt ein Träger der Kindergeldzahlung für ein drittes oder weiteres Kind Kindergeld für eine Zeit, für die ein Anspruch auf Kinderzulage oder Kinderzuschuß aus der Sozialversicherung besteht, so kann der Träger der Kindergeldzahlung nach Maßgabe der §§ 1535 b bis 1539 Ersatz beanspruchen. Das gleiche gilt, wenn ein Träger der Kindergeldzahlung nach § 4 Abs. 2 des Kin-

dergeldergänzungsgesetzes Kindergeld für eine Zeit gewährt, für die ein Anspruch auf Waisenrente aus der Sozialversicherung besteht."

§ 14

Anderung des Unfallzulagengesetzes

§ 6 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Land Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 253) unter Berücksichtigung der Änderungen durch § 1 des Kindergeldanpassungsgesetzes vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Beträgt die Kinderzulage für das dritte und jedes weitere Kind zusammen mit etwaigen Kinderzuschüssen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen nach der Kürzung gemäß § 1274 der Reichsversicherungsordnung, § 40 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 50 des Reichsknappschaftsgesetzes weniger als fünfundzwanzig Deutsche Mark, so wird sie soweit erhöht, daß sie zusammen mit den Kinderzuschüssen den Betrag von fünfundzwanzig Deutsche Mark monatlich erreicht; bezieht der Verletzte mehrere Renten aus der Unfallversicherung und betragen die Kinderzulagen zusammen mit etwaigen Kinderzuschüssen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen nach der Kürzung weniger als fünfundzwanzig Deutsche Mark für das dritte und jedes weitere Kind, so sind diese Kinderzulagen gemäß dem vorstehenden Halbsatz anteilmäßig zu erhöhen. Soweit die Vorschriften des § 559 b Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes dem entgegenstehen, finden sie keine Anwendung. Die Kinderzulagen werden für die in Satz 1 genannten Kinder bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres gewährt, wenn diese Kinder entweder für einen Beruf ausgebildet werden oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.“

2. Als Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Bei der Feststellung, ob ein Kind drittes oder weiteres Kind ist, zählen nur Kinder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr und solche Kinder vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr, die entweder für einen Beruf ausgebildet werden oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.“

§ 15

Anderung des Rentenzulagengesetzes

§ 2 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz — RZG) vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 505) unter Berücksichtigung der Änderungen durch § 2 des Kindergeldanpassungsgesetzes vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu den Kinderzuschüssen wird eine Zulage von fünf Deutsche Mark monatlich für jedes zuschußberechtigte Kind gewährt. Die Zulage wird für das dritte und jedes weitere Kind soweit erhöht, daß sie zusammen mit dem Kinderzuschuß und dem Zuschlag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (WiGBI. S. 99) den Betrag von fünf- undzwanzig Deutsche Mark monatlich erreicht, es sei denn, daß der Berechtigte für diese Kinder für denselben Zeitraum Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht. Die Kinderzuschüsse, die Zuschläge nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes und die Zulagen nach Satz 2 werden für die in Satz 2 genannten Kinder bis zur Vollendung des fünf- undzwanzigsten Lebensjahres gewährt, wenn diese Kinder entweder für einen Beruf ausgebildet werden oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.“

2. Nach dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Feststellung, ob ein Kind drittes oder weiteres Kind ist (Absatz 2), zählen nur zuschußberechtigte Kinder unter achtzehn Jahren und solche Kinder vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünf- undzwanzigsten Lebensjahr, die entweder für einen Beruf ausgebildet werden oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.“

3. Die Absätze 3, 4, 5 und 6 werden Absätze 4, 5, 6 und 7.

§ 16

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 19. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 25) und das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 3. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 703) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Der mit „sofern“ eingeleitete Halbsatz am Schluß des Absatzes 4 erhält folgende Fassung:

„es sei denn, daß sie dritte oder weitere Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes sind und für sie ein Anspruch besteht auf

a) Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, oder

b) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes oder nach § 1

Abs. 1 Nr. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes, oder

c) Kindergeld nach § 34 a.“

b) Als Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Absatz 4 Buchstabe a und b gilt nicht für Empfänger von Pflegezulagen.“

2. § 34 a erhält folgende Fassung:

„§ 34 a

(1) Schwerbeschädigte, die Ausgleichsrente beziehen, erhalten für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne des § 2 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes ein Kindergeld von monatlich 25 Deutsche Mark,

1. soweit nicht für das Kind ein Anspruch besteht auf

a) Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, oder

b) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes oder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes,

2. wenn für das Kind kein Anspruch besteht auf

a) Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder den gesetzlichen Rentenversicherungen, oder

b) Waisenrente nach den Vorschriften über die Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, oder

c) Waisenrente oder Waisenbeihilfe nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Kindergeld wird ferner nicht gewährt für Kinder

a) von Beamten, Richtern und Soldaten, die Bezüge unter Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften über Kinderzuschläge erhalten,

b) von Arbeitnehmern des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Beschäftigung im jeweiligen Monat drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit erreicht, soweit ihre Dienstherren Regelungen anwenden, die mindestens den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder über Kinderzuschläge entsprechen,

c) von Empfängern von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen mit Ausnahme solcher Kinder von Witwen, für die die Vorschriften über Kinderzuschläge keine Anwendung finden,

d) die Waisengeld unter Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften über

Kinderzuschläge erhalten, wenn Wittwengeld nicht zu zahlen ist,

- e) von Empfängern von Übergangsgehalt oder Übergangsbezügen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287), sofern für das dritte oder weitere kinderzuschlagsberechtigte Kind Leistungen gewährt werden, die mindestens dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes entsprechen,
 - f) von Arbeitnehmern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt — Hauptausschuß, Central-Ausschuß für die Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform —, wenn
 - aa) diese Arbeitnehmer Leistungen erhalten, die mindestens dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes entsprechen, oder
 - bb) ihre Beschäftigung im jeweiligen Monat drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit erreicht und ihre Arbeitgeber Regelungen anwenden, die mindestens den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder über Kinderzuschläge entsprechen.“
3. In § 36 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 wird der Hinweis „(§ 32 Abs. 4)“ gestrichen.

§ 17

Anderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Vierten Änderungsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) wird wie folgt geändert:

In § 265 Abs. 2 und 3, § 272 Abs. 3 sowie § 275 Abs. 2 treten an die Stelle der Zahlen „15“ und „19“ jeweils die Zahlen „18“ und „25“.

§ 18

Anderung der Reichsgrundsätze

Dem § 8 Abs. 1 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) wird folgender Satz angefügt:

„Kindergeld ist zu den eigenen Mitteln des Kindes zu rechnen, für das es gewährt wird.“

§ 19

Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Arbeit und der Bundesminister des Innern erlassen mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 20

Übergangsvorschriften

(1) Soweit ein Anspruch auf Kindergeld oder auf eine andere Leistung durch dieses Gesetz begründet wird, ist das Kindergeld oder die Leistung auch für die zurückliegenden Monate, in denen die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren, frühestens jedoch vom 1. Januar 1955 an, zu gewähren, wenn

- a) der Antrag bis zum 31. Dezember 1956 gestellt wird oder
- b) der Antrag nach dem 31. Dezember 1956 gestellt wird, das Kindergeld oder die Leistung jedoch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Stelle geltend gemacht worden war.

Das gleiche gilt für Leistungen, die von Amts wegen zu gewähren sind, wenn sie nach Maßgabe des Satzes 1 beantragt werden.

(2) Auf das nach Absatz 1 für zurückliegende Zeiten gewährte Kindergeld findet § 36 des Kindergeldgesetzes Anwendung.

(3) Wenn bereits Leistungen auf Grund von Tarifverträgen oder sonstigen Regelungen für dritte und weitere Kinder gewährt worden sind, ist für die zurückliegenden Monate Kindergeld nach diesem Gesetz nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bereits gewährten Leistung und dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes zu zahlen. § 36 des Kindergeldgesetzes findet auf diese Leistungen Anwendung, soweit sie die in § 4 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes festgesetzte Höhe nicht überschreiten.

§ 21

Geltung im Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin mit folgender Maßgabe:

§ 12 gilt in folgender Fassung:

„§ 12

Änderung von Vorschriften über Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge

(1) § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 25. April 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 145) in der Fassung des § 13 Nr. 1 der Anlage des Gesetzes zur Übernahme des Kindergeldanpassungsgesetzes vom 27. Januar 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin I S. 81) erhält folgende neue Fassung:

„(5) Besteht ein Anspruch auf Kindergeld für den Angehörigen nach dem Kindergeldgesetz, nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes oder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes, so ruht der Anspruch auf Familienzuschlag, soweit er das Kindergeld nicht übersteigt.“

(2) § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin gilt auch für die Arbeitslosenfürsorge.“

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

§ 22

Inkrafttreten

§ 16 Nr. 1 Buchstabe b dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft. Im übrigen

tritt dieses Gesetz am ersten Tage des zweiten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 23. Dezember 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister für Familienfragen
Dr. Wuermeling

**Drittes Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West).**

Vom 24. Dezember 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621) und in der Fassung der Änderungsgesetze vom 15. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 117) und vom 19. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 439) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält die nachstehende Fassung:

„§ 6

Die Vergünstigungen nach § 3 werden nicht gewährt für den Erwerb folgender Gegenstände:

- a) Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik nicht mehr lebender Künstler;
- b) Gebrauchtwaren;
- c) Antiquitäten;
- d) Briefmarken;
- e) Edelmetalle und Edelmetalllegierungen in Form von Roh- und Halbmaterial sowie Fertigwaren aus Edelmetallen oder Edelmetalllegierungen

(hierzu gehören nicht Waren, die mit Edelmetallen oder Edelmetalllegierungen überzogen sind);

- f) Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), auch synthetische, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Steinen, ausgenommen Diamantwerkzeuge (Werkzeuge mit arbeitendem Teil aus Industriediamanten);
- g) echte Perlen, einschließlich Zuchtperlen, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Perlen;
- h) die in § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes genannten Gegenstände.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 24. Dezember 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens.

Vom 21. Dezember 1955.

Auf Grund des § 2 Abs. 5, des § 42 Abs. 1, des § 43 Abs. 3 Satz 2, des § 51 Abs. 1 und 3 und des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Artenverzeichnis vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1487) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage wird durch die Aufnahme folgender Arten ergänzt:

„Brassica juncea Czern. u. Coss. Sareptasenf	
Cucurbita maxima Duch.	Riesenkürbis
Lathyrus cicera L.	Platterbse, rotblühende
Sorgum saccharatum Pers.	Zuckerhirse
Sorgum technicum Koern.	Besenhirse“.

2. Die Worte

„Allium ascalonicum L.	Schalotten- zwiebeln“
------------------------	--------------------------

werden gestrichen.

3. Hinter den Worten „Brassica oleracea L.“ wird das Wort „Blätterkohl“ gestrichen. Das Wort „Futterkohl“ hinter den Worten „var. acephala DC.“ wird durch das Wort „Blätterkohl“ ersetzt.

4. Unter „Brassica oleracea L.“ werden die Worte
„var. sabauda L.“ Wirsingkohl“
ersetzt durch die Worte
„var. bullata DC. subvar. Wirsingkohl
sabauda L. außer f. fimbriata außer
Schnittkohl“.

5. Die Worte

„Cucurbita pepo L. var. Ölkürbis“ oleifera Pietsch	
werden ersetzt durch die Worte	
„Cucurbita pepo L. Gartenkürbis, Ölkürbis“.	

6. Die Worte „Vicia sapium L.“ werden durch die Worte

„Vicia sepium L.“ ersetzt.

Artikel 2

Die Anerkennungsverordnung vom 29. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 48, 93) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Anerkennungsverordnung vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 494) wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen, am 1. April 1954 in Kraft.“

2. § 21 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Ziffer I Buchstabe D Nr. 2 Buchstaben l und m der Anlage 1 gelten die Mindestentfernungen von 1000 m erst ab 1. Januar 1957.“

3. § 21 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) In Ziffer I Buchstabe A Nr. 51 der Anlage 3 gilt die Spalte 8 erst ab 1. April 1960. Bis dahin sind in 100 Körnern bis 30 fluoreszierende Keimlinge nicht als Unreinheit anzusehen.“

4. Anlage 1:

a) In Ziffer I Buchstabe B Nr. 1 Buchstabe a erhalten die Eingangsworte folgende Fassung:

„a) bei Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen sowie Hirse außer Besenhirse und Zuckerhirse ...“.

b) In Ziffer I Buchstabe B Nr. 1 Buchstabe b erhalten die Eingangsworte folgende Fassung:

„b) bei Raps, Rüben und Sareptasenf ...“.

c) In Ziffer I Buchstabe B Nr. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Seide“ das Komma und die Worte „keinen großen Ampfer und keinen samenreifen Kleeteufel“ gestrichen.

d) In Ziffer I Buchstabe D Nr. 1 Buchstabe d wird das Wort „Trennreihe“ durch das Wort „Trennstreifen“ ersetzt.

e) Ziffer I Buchstabe D Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. von benachbarten Beständen, die gleichzeitig blühen

a) Mais neben

Mais einer anderen Anbaustufe derselben Sorte, wenn der Nachbarbestand deutliche Abbauerscheinungen zeigt	100 m
Mais einer anderen Sorte	200 m

b) Ackerbohnen neben

Ackerbohnen einer anderen Sorte und Puffbohnen	100 m
--	-------

c) Bitterstoffarme blaue Lupinen neben

anderen blauen Lupinen	50 m
------------------------	------

d) Bitterstoffarme gelbe (weiße) Lupinen neben

anderen gelben (weißen) Lupinen	300 m
---------------------------------	-------

e) Raps neben

Raps einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m
Raps einer anderen Sorte	300 m
Kohlrüben	1000 m
Mai- und Herbstrüben	100 m

Rüben, Senf, Sareptasenf, Ölrettich, Futter- und Gemüsekohlarten, Rettich und Radies

Trennstreifen

f) Rüben neben

Rüben einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m
Rüben einer anderen Sorte	300 m
Kohlrüben	100 m
Mai- und Herbstrüben	1000 m

Raps, Senf, Sareptasenf, Ölrettich, Futter- und Gemüsekohlarten, Rettich und Radies

Trennstreifen

g) Senf neben

Senf einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m
---	------

Senf einer anderen Sorte	300 m	
Raps, Rübsen, Sareptasenf, Ölrettich, Kohlrüben, Futter- und Gemüsekohlarten, Mai- und Herbstrüben, Rettich und Radies		Trennstreifen
h) Sareptasenf neben		
Sareptasenf einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m	
Sareptasenf einer anderen Sorte	300 m	
Raps, Rübsen, Senf, Ölrettich, Kohlrüben, Futter- und Gemüsekohlarten, Mai- und Herbstrüben, Rettich und Radies		Trennstreifen
i) Ölrettich neben		
Ölrettich einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m	
Ölrettich einer anderen Sorte	300 m	
Rettich und Radies	1000 m	
Raps, Rübsen, Senf, Sareptasenf, Kohlrüben, Futter- und Gemüsekohlarten, Mai- und Herbstrüben		Trennstreifen
k) Ölkürbis neben		
Ölkürbis einer anderen Anbaustufe derselben Sorte		Trennstreifen
Ölkürbis einer anderen Sorte	300 m	
anderen Kürbisarten	500 m	
l) Futterrüben neben		
Futterrüben einer anderen Sorte	500 m	
Zuckerrüben, Mangold und Rote Rüben	1000 m	
m) Zuckerrüben neben		
Zuckerrüben anderer Sorten und Typen	500 m	
Futterrüben, Mangold und Rote Rüben	1000 m	
n) Möhren neben		
Möhren einer anderen Sorte	500 m	
o) Kohlrüben neben		
Kohlrüben einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m	
Kohlrüben einer anderen Sorte	300 m	
Raps	1000 m	
Rübsen, Mai- und Herbst- rüben	100 m	
Senf, Sareptasenf, Ölrettich, Futter- und Gemüsekohlarten, Rettich und Radies		Trennstreifen
p) Futterkohl neben		
Futterkohl einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m	
Futterkohl einer anderen Sorte und anderen Kohlarten	500 m	
Raps, Rübsen, Senf, Sareptasenf, Ölrettich, Kohlrüben, Mai- und Herbstrüben, Rettich und Radies		Trennstreifen*.

5. Anlage 2:

a) Buchstabe D Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gemüsekohl neben		
Gemüsekohl einer anderen Anbaustufe derselben Sorte		Trennstreifen
Gemüsekohl einer anderen Sorte	500 m	
anderen Kohlarten	1000 m	
Raps, Rübsen, Senf, Sareptasenf, Ölrettich, Kohlrüben, Mai- und Herbstrüben, Rettich und Radies		Trennstreifen*.

b) Buchstabe D Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mai- und Herbstrüben neben		
Mai- und Herbstrüben einer anderen Anbaustufe derselben Sorte		Trennstreifen
Mai- und Herbstrüben einer anderen Sorte	500 m	
Rübsen	1000 m	
Raps und Kohlrüben	100 m	
Senf, Sareptasenf, Ölrettich, Futter- und Gemüsekohlarten		Trennstreifen*.

c) Buchstabe D Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Rettich und Radies neben		
Rettich und Radies einer anderen Sorte	500 m	
Ölrettich	1000 m	
Raps, Rübsen, Senf, Sareptasenf, Kohlrüben, Futter- und Gemüsekohlarten		Trennstreifen*.

d) Buchstabe D Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Rote Rüben neben		
Rote Rüben einer anderen Anbaustufe derselben Sorte		Trennstreifen
Rote Rüben einer anderen Sorte	500 m	
Mangold, Futter- und Zuckerrüben	1000 m*.	

e) Buchstabe D Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Mangold neben		
Mangold einer anderen Anbaustufe derselben Sorte		Trennstreifen
Mangold einer anderen Sorte, Rote Rüben, Futter- und Zuckerrüben	1000 m*.	

f) Buchstabe D Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Puffbohnen neben		
Puffbohnen einer anderen Anbaustufe derselben Sorte, Busch- und Stangenbohnen (ohne blauhülsige)		Trennstreifen
Puffbohnen einer anderen Sorte	200 m	
Pferdeböhen	300 m*.	

g) Buchstabe D Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. Kürbis neben		
Kürbis einer anderen Anbaustufe derselben Sorte		Trennstreifen
Kürbis einer anderen Sorte	300 m	
anderen Kürbisarten	500 m*.	

6. Anlage 3:

a) Ziffer I Buchstabe A Nr. 14 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Sommerraps, Sommerrübsen, Sareptasenf“.

b) Ziffer I Buchstabe A Nr. 26 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Kolbenhirse, Besenhirse, Zuckerhirse“.

c) Ziffer I Buchstabe A Nr. 51 Spalte 4 erhält folgende Fassung:

„2; keine anderen Arten von Weidelgras (vgl. Spalte 8)“.

7. Anlage 5:

a) Ziffer I Nr. 3 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Mais, Hülsenfrüchte ohne bitterstoffarme Lupinen“.

b) Ziffer I Nr. 4 wird gestrichen.

c) In Ziffer I Nr. 5 Spalte 2 werden die Worte „und Futtererbsen“ gestrichen.

- zu 20 und bei Linsen, Wicken und Lupinen bis zu 15 von 100 hartschaligen Körnern als vollkeimfähig."

4. Anlage 3:

a) Ziffer I Nr. 6 Spalte 2 erhält folgende Fassung:
„Kleinkörnige Kleearten und Gräser ohne
Goldhafer“.

- b) In Ziffer I wird hinter Nr. 6 folgende neue Nr. 6 a eingefügt:

„6 a Goldhafer	25	50".
----------------	----	------

- ## Artikel 4

§ 1 der Ersten Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1505) erhält folgende Fassung:

§ 1

- Saatgut inländischer Herkunft von Luzerne, Klee, Futtererbsen, Wicken, Bitterlupinen, Hirse, Spörgel, Senf, Korbweiden und Reben sowie von Gräsern außer Glatthafer, Wiesenrispe, Einjährigem Weidelgras, Welschem Weidelgras, Rotschwingel und Wiesenschwingel darf bis auf weiteres als Handelssaatgut nach Maßgabe der Allgemeinen Zulassungsverordnung vom 30. Oktober 1953 in der Fassung der Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 850) zugelassen werden.“

- ## Artikel 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes auch im Land Berlin.

- ## Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956, Artikel 4 jedoch erst am 1. April 1956 in Kraft.

- Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956, Artikel 4 jedoch erst am 1. April 1956 in Kraft.

- Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956, Artikel 4 jedoch erst am 1. April 1956 in Kraft.

„Bei Luzerne und Schotenklee gelten bis zu 40, bei den übrigen Kleearten und Esparsette bis

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Sonnemann

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956, Artikel 4 jedoch erst am 1. April 1956 in Kraft.

Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV 1955).

Vom 23. Dezember 1955.

Auf Grund des § 23 und des § 23a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 467) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes

§ 1

Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Zu den Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dienen. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(2) Die Einrichtung ist als Betrieb gewerblicher Art nur dann steuerpflichtig, wenn sie sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich heraushebt. Diese wirtschaftliche Selbständigkeit kann in einer besonderen Leitung, in einem geschlossenen Geschäftskreis, in der Buchführung oder in einem ähnlichen auf eine Einheit hindeutenden Merkmal bestehen. Daß die Bücher bei einer anderen Verwaltung geführt werden, ist unerheblich.

(3) Als Verpachtung eines Betriebs gewerblicher Art ist jede entgeltliche Überlassung von Einrichtungen, Anlagen oder Rechten anzusehen, die beim Verpächter einen Betrieb gewerblicher Art darstellen würden.

§ 2

Versorgungsbetriebe

Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch die Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

§ 3

Land- oder forstwirtschaftliche Betriebe

Land- oder forstwirtschaftliche Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind steuerfrei.

§ 4

Hoheitsbetriebe

Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören nicht zu den Betrieben gewerblicher Art. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Hierher gehören z. B. Forschungsanstalten,

Wetterwarten, Schlachthöfe, Friedhöfe, Anstalten zur Lebensmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Leichenverbrennung, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abführung von Abwässern und Abfällen.

§ 5

Rechtsform

(1) Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(2) Betriebe, die in eine privatrechtliche Form gekleidet sind, werden nach den für diese Rechtsform geltenden Vorschriften besteuert.

§ 6

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten sind auch dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie mit Zwangs- oder Monopolrechten ausgestattet sind.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes

§ 7

Durchführung der Steuerbefreiung

Für die Durchführung der Steuerbefreiung gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBI. S. 181)¹⁾ und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

§ 8

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Von der Körperschaftsteuer sind befreit

1. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 — WGG — (Reichsgesetzbl. I S. 438) und der das Gesetz ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind;
2. Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 WGG) anerkannt sind;
3. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinn des Reichssiedlungsgesetzes und im Sinn der Bodenreformgesetze der Länder;

¹⁾ Im Land Berlin: Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin 1952 S. 1128.

4. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinn des Reichsheimstättengesetzes.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes

Pensionskassen und ähnliche Kassen

§ 9

Allgemeines

Rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen (rechtsfähige Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit) sind von der Körperschaftsteuer unter den folgenden Voraussetzungen befreit:

1. Die Kasse muß für Zugehörige oder frühere Zugehörige eines einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder mehrerer wirtschaftlich miteinander verbundener Geschäftsbetriebe bestimmt sein. Zu den Zugehörigen im Sinn dieser Bestimmung rechnen auch deren Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes).
2. Die Mehrzahl der Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen sollen (Leistungsempfänger), darf sich nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen.
3. Bei Auflösung der Kasse darf ihr Vermögen satzungsmäßig nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zugute kommen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
4. Es muß sichergestellt sein, daß der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt.
5. Außerdem müssen bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 10, bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 11 erfüllt sein.

§ 10

Kassen

mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

(1) Rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, müssen als Versicherungsunternehmen nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) oder als öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt beaufsichtigt werden.

(2) Der Betrieb einer im Absatz 1 bezeichneten Kasse stellt eine soziale Einrichtung im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes insbesondere dann nicht dar, wenn

1. der Arbeitslohn der Mehrzahl der Leistungsempfänger den Betrag von 9000 Deutsche Mark jährlich übersteigt oder

2. die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger vorbehaltlich des Absatzes 3 die folgenden Beträge übersteigen:
als Pension

6 000 Deutsche Mark jährlich,

als Witwengeld

4 800 Deutsche Mark jährlich,

als Waisengeld

1 800 Deutsche Mark jährlich
für jede Waise oder

als Sterbegeld

800 Deutsche Mark als
Gesamtleistung.

(3) Die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger dürfen in nicht mehr als 10 vom Hundert aller Fälle auf höhere als die in Absatz 2 Ziff. 2 bezeichneten Beträge gerichtet sein. Dies gilt in nicht mehr als 2 vom Hundert aller Fälle für Pension, Witwengeld und Waisengeld uneingeschränkt. Im übrigen dürfen die Rechtsansprüche die folgenden Beträge nicht übersteigen:

als Pension 12 000 Deutsche Mark jährlich,

als Witwengeld 6 000 Deutsche Mark jährlich,

als Waisengeld 2 400 Deutsche Mark jährlich
für jede Waise,

als Sterbegeld 1 200 Deutsche Mark als
Gesamtleistung.

§ 11

Kassen

ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

Rechtsfähige Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse muß satzungsmäßig und tatsächlich für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert sein.
2. Die Zugehörigen des Betriebs (§ 9 Ziff. 1) dürfen zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet sein.
3. Den Zugehörigen des Betriebs (§ 9 Ziff. 1) oder den Arbeitnehmervertretungen des Betriebs muß satzungsmäßig und tatsächlich das Recht zustehen, an der Verwaltung sämtlicher Beiträge, die der Kasse zufließen, beratend mitzuwirken.
4. Die laufenden Leistungen und das Sterbegeld dürfen die in § 10 Abs. 2 und 3 bezeichneten Beträge nicht übersteigen.

§ 12

Kleinere Versicherungsvereine

Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinn des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen sind von der Körperschaftsteuer befreit,

1. wenn ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre einschließlich

des im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs die folgenden Jahresbeträge nicht überstiegen haben:

- a) 250 000 Deutsche Mark bei Versicherungsvereinen, die die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung betreiben,
 - b) 50 000 Deutsche Mark bei allen übrigen Versicherungsvereinen, oder
2. wenn sich ihr Geschäftsbetrieb auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, sie kein höheres Sterbegeld als 500 Deutsche Mark als Gesamtleistung gewähren und im übrigen die Voraussetzungen des § 9 Ziff. 3 erfüllen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 8 des Gesetzes

§ 13

Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter

Zu den von der Körperschaftsteuer befreiten Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter können Berufsverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (z. B. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) und andere Berufsverbände (z. B. Wirtschaftsverbände, Bauernvereine und Hausbesitzervereine) gehören, wenn ihr Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 des Gesetzes

§ 14

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung

(1) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(2) Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt wird, z. B. Kapitalvermögen verzinslich angelegt, unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

Zu den §§ 5 bis 7 und § 20 des Gesetzes

§ 15

Allgemeines

Bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer sind anzuwenden

1. die folgenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes:
 - § 2 Abs. 2 bis 5 und Abs. 6 Ziff. 1,
 - § 3 Ziff. 7 Satz 1, Ziff. 10 Satz 1 und Ziff. 16,
 - § 3 a,
 - § 3 b,
 - §§ 4 bis 8,
 - § 9 Ziff. 1 bis 3 und 6,
 - § 10 Abs. 1 Ziff. 7,
 - § 10 d,
 - § 11,
 - § 13 Abs. 1 und 2,

§ 14 Abs. 1,

§ 15,

§ 16 Abs. 1 bis 3,

§ 17 Abs. 1, 2 und 5,

§ 17 a Abs. 1, 2 und 4,

§ 18 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 bis 3,

§§ 19 bis 25,

§ 29 Abs. 1, 2 und 4,

§ 30,

§ 31 Abs. 1,

§ 35,

§§ 43 und 44,

§ 46 a Satz 1,

§ 47,

§ 49,

§ 50 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5, Abs. 2, 5 und 6,

§ 52 Abs. 9.

§ 7 a des Einkommensteuergesetzes ist auf solche Körperschaften anzuwenden, deren Mitglieder oder Gesellschafter während des Wirtschaftsjahrs, für das die Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen wird, zu dem in § 7 a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personenkreis gehören. Liegen nicht bei allen Mitgliedern oder Gesellschaftern die Voraussetzungen des § 7 a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes vor, so gilt § 7 a des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, daß Bewertungsfreiheit von Aktiengesellschaften nicht, von anderen Körperschaften nur in Höhe des Hundertsatzes in Anspruch genommen werden kann, mit dem die Mitglieder oder Gesellschafter, die die Voraussetzungen des § 7 a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, an der Körperschaft beteiligt sind. Die Höchstgrenze der Abschreibung nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes für die Körperschaft beträgt auch in diesem Fall 100 000 Deutsche Mark. Die für die Anwendung des § 7 a des Einkommensteuergesetzes getroffene Regelung gilt entsprechend für die Anwendung des § 7 e des Einkommensteuergesetzes. § 50 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5, Abs. 2, 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend im Fall des § 2 Abs. 2 des Gesetzes;

2. die folgenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung:

§§ 1 bis 3,

§§ 5 bis 25,

§ 27,

§ 51,

§§ 53, 54,

§ 56 Abs. 1,

§ 58,

§ 60,

§ 69,

§ 73 Abs. 1 und 3,

§§ 74 bis 77,

§ 80 Abs. 2, 3, 6 und 7.

§ 16

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Bei Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet sind, sind alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

§ 17

Krankenversicherungsunternehmen

(1) Bei Versicherungsunternehmen, die das Krankenversicherungsgeschäft allein oder neben anderen Versicherungszweigen nach einem von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten technischen Geschäftsplan im Sinn der §§ 11 und 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreiben, sind Beitragsrückerstattungen, die auf Grund des Geschäftsergebnisses gewährt werden und aus dem Krankenversicherungsgeschäft stammen, abzugsfähig; Zuführungen zu Rücklagen für solche Beitragsrückerstattungen sind nur insoweit abzugsfähig, als die ausschließliche Verwendung der Rücklagen für diesen Zweck durch Satzung, Versicherungsbedingungen oder durch geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist.

(2) Bei den in Absatz 1 bezeichneten Versicherungsunternehmen sind für das Krankenversicherungsgeschäft mindestens 5 vom Hundert des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes ermittelten Gewinns zu versteuern, von dem der bei dem Krankenversicherungsgeschäft für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist.

§ 18

Beschränkt steuerpflichtige Versicherungsunternehmen

(1) Bei beschränkt steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen ist für die Berechnung des inländischen steuerpflichtigen Einkommens von dem technischen Ergebnis im inländischen Versicherungsgeschäft auszugehen, wenn für das inländische Versicherungsgeschäft eine steuerlich einwandfreie gesonderte Ermittlung des Inlandeinkommens möglich ist. Hinzuzurechnen ist der dem Inlandgeschäft entsprechende Anteil an den Vermögenserträgen des Gesamtunternehmens, abzuziehen ist der dem inländischen Versicherungsgeschäft entsprechende Anteil an den Generalunkosten des Gesamtunternehmens, soweit diese Anteile nicht im technischen Ergebnis des inländischen Versicherungsgeschäfts enthalten sind.

(2) Wenn für das inländische Versicherungsgeschäft eine steuerlich einwandfreie gesonderte Ermittlung des Inlandeinkommens nicht möglich ist, so ist als inländisches steuerpflichtiges Einkommen der dem Verhältnis der inländischen Prämieinnahme zur Gesamtprämieinnahme entsprechende Teil des ausgewiesenen Gewinns des Gesamtunternehmens zugrunde zu legen.

(3) Dem nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Betrag sind die nicht abzugsfähigen Ausgaben hinzuzurechnen.

§ 19

Verdeckte Gewinnausschüttungen

Bei der Ermittlung des Einkommens sind verdeckte Gewinnausschüttungen zu berücksichtigen.

Beispiele:

1. Ein Gesellschafter führt Vorstandsgeschäfte und erhält dafür ein unangemessen hohes Gehalt.
2. Eine Gesellschaft zahlt an einen Gesellschafter besondere Umsatzvergütungen neben einem angemessenen Gehalt.
3. Ein Gesellschafter erhält ein Darlehen von der Gesellschaft zinslos oder zu einem außerordentlich geringen Zinsfuß.
4. Ein Gesellschafter erhält von der Gesellschaft ein Darlehen, obwohl schon bei der Darlehenshingabe mit der Uneinbringlichkeit gerechnet werden muß.
5. Ein Gesellschafter gibt der Gesellschaft ein Darlehen zu einem außerordentlich hohen Zinsfuß.
6. Ein Gesellschafter liefert an die Gesellschaft Waren oder erwirbt von der Gesellschaft Waren und sonstige Wirtschaftsgüter zu ungewöhnlichen Preisen oder erhält besondere Preisnachlässe und Rabatte.
7. Ein Gesellschafter verkauft Aktien an die Gesellschaft zu einem höheren Preis als dem Kurswert, oder die Gesellschaft verkauft Aktien an einen Gesellschafter zu einem niedrigeren Preis als dem Kurswert.
8. Eine Gesellschaft übernimmt zum Vorteil eines Gesellschafters eine Schuld oder sonstige Verpflichtungen, wie Bürgschaften.
9. Eine Gesellschaft verzichtet auf Rechte, die ihr einem Gesellschafter gegenüber zustehen.
10. Ein Dritter, der nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für einen Gesellschafter persönlich tätig ist, erhält dafür eine Gesamtvergütung, welche die Gesellschaft unter Unkosten verbucht.

Zu § 8 Abs. 1 des Gesetzes

§ 20

Mitgliederbeiträge

(1) Mitgliederbeiträge im Sinn des § 8 Abs. 1 des Gesetzes sind Beiträge, die die Mitglieder einer Personenvereinigung lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nach den Satzungen zu entrichten verpflichtet sind.

(2) Bei Versicherungsunternehmen ist die Vorschrift des § 8 Abs. 1 des Gesetzes auf Leistungen der Mitglieder, die ein Entgelt für die Übernahme der Versicherung darstellen, nicht anzuwenden.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 21

Schachtelgesellschaften

Die Vergünstigung für Schachtelgesellschaften nach § 9 des Gesetzes kommt nur für solche Aktien, Kuxe oder Anteile in Betracht, die der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft, dem unbe-

schränkt steuerpflichtigen **Versicherungsverein** auf Gegenseitigkeit oder dem Betrieb einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Gewinns maßgebenden Schlußstichtag gehört haben.

§ 22

Vermögensmitteilung

Entfällt ein nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes außer Ansatz bleibender Gewinnanteil auf eine Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und übersteigt dieser Gewinnanteil 8 vom Hundert des eingezahlten Nennbetrags dieser Beteiligung, so hat das Finanzamt das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellte Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder das Verhältnis dieses Vermögens zum eingezahlten Stammkapital (Nennkapital) dem schachtelbegünstigten Gesellschafter auf Anfrage mitzuteilen, soweit dies für die Zwecke der besonderen Körperschaftsteuer nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes erforderlich ist.

§ 23

**Übergangsregelung
für die besondere Körperschaftsteuer
im Sinn des § 9 Abs. 3 des Gesetzes**

(1) Für Gewinnanteile, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen für Wirtschaftsjahre darstellen, die vor dem 1. Januar 1955 enden, ist die besondere Körperschaftsteuer nicht zu erheben.

(2) Die Gewinnanteile im Sinn des § 9 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen für ihr vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr 1954/1955 darstellen, werden nur mit dem Teil angesetzt, der bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft dem Verhältnis der auf das Kalenderjahr 1955 entfallenden Umsätze des Wirtschaftsjahrs 1954/1955 zu den gesamten in diesem Wirtschaftsjahr erzielten Umsätzen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) entspricht. Fallen diese Gewinnanteile in dem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr 1954/1955 an, so ist Satz 1 nur auf Antrag und mit der Maßgabe anzuwenden, daß der der besonderen Körperschaftsteuer unterliegende Teil der Gewinnanteile dem Veranlagungszeitraum 1955 zuzurechnen ist. Das für die Veranlagung der ausschüttenden Kapitalgesellschaft zuständige Finanzamt hat das nach Satz 1 maßgebende Umsatzverhältnis dem schachtelbegünstigten Gesellschafter auf Anfrage mitzuteilen.

(3) Gewinnausschüttungen gelten als für das Wirtschaftsjahr vorgenommen, auf dessen Gewinn sich der Gewinnverteilungsbeschluß bezieht.

Zu § 11 Ziff. 2 des Gesetzes

§ 24

Versicherungstechnische Rücklagen

(1) Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen (§ 11 Ziff. 2 des Gesetzes) sind insoweit abzugsfähig, als es sich bei diesen Rücklagen um

echte Schuldposten oder um Posten handelt, die der Rechnungsabgrenzung dienen. Dabei dürfen die Rücklagen den Betrag nicht übersteigen, der zur Sicherstellung der Verpflichtungen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen erforderlich ist.

(2) Für die Abzugsfähigkeit der Zuführungen zu Rücklagen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs sind insbesondere folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Es muß nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen sein.
2. Die Schwankungen des Jahresbedarfs dürfen nicht durch die Prämien ausgeglichen werden. Sie müssen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.

Zu § 11 Ziff. 5 des Gesetzes

§ 25

**Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser,
wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke**

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinn des § 11 Ziff. 5 des Gesetzes gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBI. S. 181)¹⁾ und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

(2) Gemeinnützige Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem durch Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.

(3) Zuwendungen für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke sind nur dann abzugsfähig, wenn

1. der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird, oder
2. der Empfänger der Zuwendungen eine in § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

¹⁾ Im Land Berlin: Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin 1952 S. 1128.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Anordnung Ausgaben im Sinn des § 11 Ziff. 5 des Gesetzes als steuerbegünstigt auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 nicht gegeben sind.

§ 26

Förderung staatspolitischer Zwecke

Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke können nur abgezogen werden, wenn

1. a) sie an eine politische Partei, auf deren Wahlvorschlag bei der letzten Wahl zum Bundestag oder zur Volksvertretung eines Landes mindestens ein Abgeordneter gewählt worden ist, oder an eine politische Partei der dänischen Minderheit gegeben werden und
b) die Bundesleitung oder die für die empfangende Stelle zuständige Landesleitung der Partei bestätigt, daß die in Buchstabe a bezeichnete Voraussetzung vorliegt und der zugewendete Betrag nur für staatspolitische Zwecke verwendet werden wird, oder
2. sie an eine juristische Person gegeben werden, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich staatspolitischen Zwecken dient und deren Mittel für die in Ziffer 1 bezeichneten Parteien verwendet werden, und wenn die Empfängerin bestätigt, daß sie den ihr zugewendeten Betrag nur zur Förderung der in Ziffer 1 bezeichneten Parteien verwenden wird, oder
3. sie an juristische Personen gegeben werden, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich allgemeinen staatspolitischen Zwecken dienen und die durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden. Allgemeine staatspolitische Zwecke im Sinn dieser Vorschrift sind solche, die auf die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) gerichtet sind; Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatspolitischer Art verfolgen, dienen nicht allgemeinen staatspolitischen Zwecken. Die Empfängerin der Zuwendungen muß bestätigen, daß sie den ihr zugewendeten Betrag nur für allgemeine staatspolitische Zwecke verwenden wird.

§ 27

Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug

(1) Soweit gemeinnützige Zwecke vor dem 1. Juli 1951¹⁾ als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

(2) Soweit Zweck und Form von Zuwendungen vor dem 1. Juli 1951¹⁾ als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

¹⁾ Im Land Berlin: 22. August 1951.

Zu § 19 des Gesetzes

§ 28

Steuersatz für Kreditanstalten

(1) Langfristige Kredite im Sinn des § 19 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes sind nur solche Kredite, die nicht binnen vier Jahren rückzahlbar sind.

(2) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die sich auf die im § 5 des Hypothekendarlehensgesetzes genannten Geschäfte beschränken, sind wie reine Hypothekendarlehen zu behandeln.

§ 29

Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen

Ausschüttungen auf Grund eines Beschlusses, durch den der Gewinn eines bestimmten Wirtschaftsjahrs verteilt wird, können nur berücksichtigungsfähige Ausschüttungen dieses Wirtschaftsjahrs sein.

§ 30

Lebensversicherungsgesellschaften, Krankenversicherungsgesellschaften

Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auch bei der Besteuerung nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes und nach § 17 Abs. 2 für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen im Sinn des § 19 Abs. 3 des Gesetzes auf 30 vom Hundert des Einkommens.

Zu § 23 des Gesetzes

Genossenschaften

§ 31

Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften

Genossenschaften sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt

1. auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände (z. B. Dreschgenossenschaften, Pfluggenossenschaften, Zuchtgenossenschaften) oder
2. auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt (z. B. Molkereigenossenschaften, Winzergenossenschaften, Brennereigenossenschaften, Viehverwertungsgenossenschaften, Eierverwertungsgenossenschaften).

§ 32

Steuerliche Anfangsbilanz beim Eintritt in die Steuerpflicht

(1) Wird eine Genossenschaft, die bisher nach § 31 körperschaftsteuerfrei war, steuerpflichtig, so kann sie auf den Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Steuerpflicht begründet worden ist, eine von den Wertansätzen in der Handelsbilanz abweichende steuerliche Anfangsbilanz aufstellen. In dieser Anfangsbilanz sind alle Wirtschaftsgüter des

Anlagevermögens mit den Teilwerten, höchstens jedoch mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Höchstwerten anzusetzen.

(2) Höchstwerte sind

1. für Wirtschaftsgüter, die am 21. Juni 1948 vorhanden waren, die Wertansätze, die nach dem D-Markbilanzgesetz vom 21. August 1949 (WiGBI. S. 279) in der Fassung des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 21. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 297)¹⁾ in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 höchstens zulässig waren,
2. für Wirtschaftsgüter, die nach dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt worden sind, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

vermindert um die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7 des Einkommensteuergesetzes).

§ 33

Kreditgenossenschaften

Die Steuer wird auf ein Drittel ermäßigt bei Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren. § 35 ist nicht anwendbar.

§ 34

Zentralkassen

Die Körperschaftsteuer der Zentralkassen wird auf ein Drittel ermäßigt, wenn Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewährt werden und sie sich auf ihre eigentlichen genossenschaftlichen Aufgaben beschränken. Das gilt auch für die Zentralen, die in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben werden. § 35 ist nicht anwendbar.

§ 35

Warenrückvergütungen

(1) Warenrückvergütungen sind solche Vergütungen, die unter Bemessung nach der Höhe des Warenbezugs bezahlt sind. Nachzahlungen der Genossenschaft für Lieferungen oder Leistungen und Rückzahlungen von Unkostenbeiträgen sind wie Warenrückvergütungen zu behandeln. Die Höhe

der Warenrückvergütungen kann auch durch Beschluß der Mitgliederversammlung und nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs festgesetzt werden.

(2) Warenrückvergütungen an Nichtmitglieder sind Betriebsausgaben. Warenrückvergütungen an Mitglieder gelten nur insoweit als Betriebsausgaben, als die dafür verwendeten Beträge im Mitgliedergeschäft erwirtschaftet sind. Zur Feststellung dieser Beträge ist der Überschuß vor Abzug aller Warenrückvergütungen

1. bei Einkaufs- und Verbrauchergenossenschaften im Verhältnis des Mitgliederumsatzes zum Gesamtumsatz,
2. bei Absatz- und Produktionsgenossenschaften (z. B. Verwertungsgenossenschaften) im Verhältnis des Wareneinkaufs bei Mitgliedern zum gesamten Wareneinkauf

aufzuteilen. Der hiernach sich ergebende Gewinn aus dem Mitgliedergeschäft bildet die obere Grenze für den Abzug der Warenrückvergütungen an Mitglieder.

Schlußvorschriften

§ 36

Geltungsbereich

Diese Verordnung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1955 anzuwenden.

§ 37

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes vom 20. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 821) und Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 373) auch im Land Berlin.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

¹⁾ Im Land Berlin: D-Markbilanzgesetz vom 12. August 1950 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin Teil I S. 329) in der Fassung des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 21. Juni 1955 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 453).

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) —
Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung.**

Vom 23. Dezember 1955.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) — Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV) — in der Fassung vom 28. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1475) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „§ 43 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355)“ durch die Worte „§ 43 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441)“ ersetzt.

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Befreiungen

- (1) Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen,
 1. wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge im Zeitpunkt des Zufließens die gleiche Person sind,
 2. wenn einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft, einem unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder einem Betrieb einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts Kapitalerträge aus Aktien, Kuxen oder Anteilen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zufließen und der Gläubiger nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem ihm der Kapitalertrag zufließt, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital der Kapitalgesellschaft mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist (§ 9 Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes). Der Steuerabzug darf hier jedoch nur bei den Kapitalerträgen unterbleiben, die aus Anteilen herrühren, die dem Gläubiger nachweislich ununterbrochen seit Beginn des nach Satz 1 maßgebenden Wirtschaftsjahrs gehört haben.

- (2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Ziff. 2 gelten entsprechend bei Kapitalerträgen, die dem Bund, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden aus Beteiligungen an unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften zufließen. Von den auf diese Beteiligungen ent-

fallenden Kapitalerträgen ist indessen der Steuerabzug vom Kapitalertrag insoweit vorzunehmen, als diese Kapitalerträge bei den ausschüttenden Kapitalgesellschaften berücksichtigungsfähige Ausschüttungen im Sinn des § 19 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes sind. Satz 2 gilt nicht für Kapitalerträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften im Sinn des § 19 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes (§ 9 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes).“

3. Hinter § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Übergangsregelung
für die Kapitalertragsteuer
im Sinn des § 9 Abs. 4 Satz 2
des Körperschaftsteuergesetzes

- (1) Für Kapitalerträge, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen für Wirtschaftsjahre darstellen, die vor dem 1. Januar 1955 enden, ist die Kapitalertragsteuer im Sinn des § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht zu erheben.

- (2) Die Kapitalerträge, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen für ihr vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr 1954/1955 darstellen, unterliegen der Kapitalertragsteuer im Sinn des § 2 Abs. 2 Satz 2 nur mit dem Teil, der bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft dem Verhältnis der auf das Kalenderjahr 1955 entfallenden Umsätze des Wirtschaftsjahrs 1954/1955 zu den gesamten in diesem Wirtschaftsjahr erzielten Umsätzen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes) entspricht.

- (3) Gewinnausschüttungen gelten als für das Wirtschaftsjahr vorgenommen, auf dessen Gewinn sich der Gewinnverteilungsbeschluß bezieht.“

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Ziffer 1 werden hinter den Worten „des Einkommensteuergesetzes“ die Worte „, vorbehaltlich der Ziffer 2,“ eingefügt.

- b) Hinter der Ziffer 1 wird die folgende neue Ziffer 2 eingefügt:

„2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2

15 vom Hundert des Kapitalertrags,
wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

17,647 vom Hundert des tatsächlich aus-
gezahlten Betrags, wenn der Schuldner
die Kapitalertragsteuer übernimmt;“.

- c) Die bisherigen Ziffern 2 und 3 werden Ziffern 3 und 4.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 gelten erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 1954 fällig werden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes vom 20. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 821) und Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung

von Steuern vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 373) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn/Lörrach, den 23. Dezember 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Kindergeldgesetzes
(Niederlande).**

Vom 23. Dezember 1955.

Auf Grund des § 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Königreiches der Niederlande haben und im Geltungsbereich des Kindergeldgesetzes erwerbstätig sind, erhalten abweichend von § 34 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes Kindergeld nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2

Niederländische Staatsangehörige erhalten abweichend von § 34 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes Kindergeld nach den Vorschriften dieses Gesetzes auch für diejenigen Kinder, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnen oder sich dort nicht gewöhnlich aufhalten.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 38 des Kindergeldgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Verordnung zur vorläufigen Regelung der Laufbahnen des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes.

Vom 22. Dezember 1955.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) in der Fassung des Gesetzes vom 12. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 530) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

ABSCHNITT I

Grundsätzliche Vorschriften

§ 1

Allgemeines

Auf die Polizeivollzugsbeamten des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes findet die Verordnung zur vorläufigen Regelung des Laufbahnwesens im Bundesdienst vom 30. November 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1543) Anwendung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Laufbahnen

des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes

- (1) Laufbahnen des Vollzugsdienstes sind
 1. der mittlere Vollzugsdienst,
 2. der gehobene Vollzugsdienst,
 3. der höhere Vollzugsdienst.
- (2) Zu den Laufbahnen gehören folgende Ämter:
 1. im mittleren Vollzugsdienst: Kriminaloberassistent, Kriminalsekretär, Kriminalobersekretär und Kriminalinspektor,
 2. im gehobenen Vollzugsdienst: Kriminalkommissar und Kriminalrat,
 3. im höheren Vollzugsdienst: Regierungs- und Kriminalrat, Oberregierungs- und -kriminalrat und Regierungs- und Kriminaldirektor.

§ 3

Einstellung in die Laufbahnen

In die Laufbahnen des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes können unmittelbare Bewerber (§§ 4 bis 13) und Beamte sowie frühere Beamte anderer Dienstherren (§ 14) eingestellt werden.

ABSCHNITT II

Mittlerer kriminalpolizeilicher Vollzugsdienst

§ 4

Voraussetzungen

für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. mindestens 23 und höchstens 30 Jahre alt ist,

2. eine Volksschule mit gutem Erfolg besucht hat oder mindestens eine entsprechende Schulbildung besitzt und
3. eine für den Vollzugsdienst förderliche Berufsausbildung abgeschlossen hat.

§ 5

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr. Mindestens die letzten drei Monate dienen der Ausbildung in einem beim Bundeskriminalamt stattfindenden oder einem sonstigen Lehrgang.

(2) Wenn der Vorbereitungsdienst auf mehr als ein Jahr festgesetzt ist, können auf die ein Jahr übersteigende Zeit die Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Vollendung des 23. Lebensjahres, die für die Ausbildung förderlich waren, angerechnet werden.

§ 6

Außerplanmäßige Dienstzeit

(1) Die außerplanmäßige Dienstzeit dauert ein Jahr.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 23. Lebensjahres, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, können auf die außerplanmäßige Dienstzeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat.

ABSCHNITT III

Gehobener kriminalpolizeilicher Vollzugsdienst

§ 7

Voraussetzung

für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. mindestens 23 und höchstens 30 Jahre alt ist,
2. das Zeugnis über die Reifeprüfung besitzt,
3. eine für den Vollzugsdienst förderliche Berufsausbildung abgeschlossen hat und
4. in einem Beruf, einschließlich der Berufsausbildung, mindestens vier Jahre tätig gewesen ist.

(2) Beamte des mittleren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie sich im mittleren Dienst mindestens vier Jahre besonders bewährt haben und zu erwarten ist, daß sie die Prüfung für den gehobenen Dienst bestehen werden.

§ 8

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre. Mindestens die letzten neun Monate dienen der Ausbildung in einem beim Bundeskriminalamt stattfindenden oder einem sonstigen Lehrgang.

(2) Für die Ausbildung förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit oder eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Für Beamte des mittleren Dienstes kann der Vorbereitungsdienst insoweit gekürzt werden, als sie während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für den gehobenen Dienst gefordert werden, erworben haben.

§ 9

Außerplanmäßige Dienstzeit

(1) Die außerplanmäßige Dienstzeit dauert ein Jahr und sechs Monate.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, können bis zu sechs Monaten auf die außerplanmäßige Dienstzeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat.

§ 10

Beförderung

Die Beförderung zum Kriminalrat hat eine Dienstzeit von sechs Jahren als Kriminalkommissar oder von 15 Jahren im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst zur Voraussetzung.

ABSCHNITT IV**Höherer kriminalpolizeilicher Vollzugsdienst**

§ 11

Übertragung des Eingangsamtes

Das Eingangsamt der Laufbahn des höheren Vollzugsdienstes darf übertragen werden

1. Beamten des gehobenen Vollzugsdienstes, die die Voraussetzungen des § 12 erfüllen,
2. Bewerbern, die die Voraussetzungen des § 13 erfüllen.

§ 12

Beamte des gehobenen Vollzugsdienstes

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren Vollzugsdienstes kann Beamten des gehobenen Vollzugsdienstes übertragen werden, wenn sie

1. sich in einem Beförderungsamte befinden,
2. eine Dienstzeit von acht Jahren, gerechnet von der Anstellung in der Laufbahn, oder von 20 Jahren im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst zurückgelegt haben,

3. mindestens 38 Jahre alt sind und

4. nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren bisherigen Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheinen.

(2) Bei Beamten des gehobenen Vollzugsdienstes, die ein für den höheren Vollzugsdienst förderliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben, beträgt die Mindestdienstzeit nach Absatz 1 Nr. 2 sechs Jahre; davon muß ein Jahr als Kriminalrat geleistet sein.

§ 13

Bewerber**mit Befähigung zum Richteramt
oder zum höheren nichttechnischen Dienst
in der allgemeinen und inneren Verwaltung**

(1) Bewerber, die die Befähigung zum Richteramt oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung erworben haben, können in den höheren Vollzugsdienst eingestellt werden, wenn sie mindestens zwei Jahre im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst tätig gewesen sind. Der Bundesminister des Innern kann von der Ableistung der zweijährigen Tätigkeit bei solchen Bewerbern Ausnahmen zulassen, die auf Grund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit über besondere kriminalpolizeiliche Kenntnisse verfügen.

(2) Die außerplanmäßige Dienstzeit dauert drei Jahre.

(3) Dienstzeiten, die Beamte nach Erwerb der Befähigung (Absatz 1) im öffentlichen Dienst in einem ihrer Vorbildung entsprechenden Beruf zurückgelegt haben, können angerechnet werden.

ABSCHNITT V**Übernahme von Beamten
und früheren Beamten anderer Dienstherren**

§ 14

(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches übernommen werden.

(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn durch Bestehen der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung die Befähigung für eine Laufbahn des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Bundesdienst.

(3) In Zweifelsfällen bestimmen die Bundesminister des Innern und der Finanzen, ob bei einer Übernahme ein Amt übersprungen wird.

(4) Sind innerhalb der bisherigen Laufbahn des Vollzugsdienstes mehrere Prüfungen vorgeschrieben, die in ihrer Gesamtheit der für die betreffende Laufbahn der Kriminalpolizei des Bundes vorgeschriebenen Prüfung entsprechen, und sind noch nicht sämtliche für die bisherige Laufbahn vorge-

schriebenen Prüfungen bestanden, so darf der Beamte erst nach Bestehen einer beim Bundeskriminalamt abzulegenden Ergänzungsprüfung übernommen werden. Mit Zustimmung des Bundesministers des Innern darf in solchen Fällen ein Beamter in ein dem bisherigen gleichwertiges Amt mit der Maßgabe übernommen werden, daß das Bestehen der Ergänzungsprüfung Voraussetzung für die nächste Beförderung ist. Nähere Bestimmungen über die Ergänzungsprüfung treffen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

ABSCHNITT VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

Ausnahmen

(1) Für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen können Ausnahmen von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung vom 14. Oktober 1936 und von der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939, beide Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87), sowie von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zugelassen werden:

- § 4 Nr. 1,
- § 6 Abs. 1,
- § 7 Abs. 1 Nr. 1,
- § 9 Abs. 1,

§ 10,

§ 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3,

§ 13 Abs. 2.

(2) Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Bundesministers des Innern der Bundespersonalausschuß.

§ 16

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) und § 2 des Gesetzes vom 12. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 530) auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie tritt außer Kraft mit Inkrafttreten des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Die bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gelten bis zum Erlaß neuer entsprechender Bestimmungen mit den Änderungen weiter, die sich aus dem Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes, dem Bundesbeamtenengesetz und aus dieser Verordnung ergeben.

Bonn, den 22. Dezember 1955.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder